



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Roitham am Traunfall

2023-118929



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Gmunden
4810 Gmunden, Esplanade 10

Herausgegeben:

Gmunden, im November 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat in der Zeit vom 17. April 2023 bis 5. Juni 2023 durch 1 Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Roitham am Traunfall vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2023 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Roitham am Traunfall und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Roitham am Traunfall umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG.....	15
HUNDEABGABE.....	16
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	16
GRUNDSTEUER	16
VERWALTUNGSABGABEN	17
KUNDENFORDERUNGEN.....	17
VORSTEUERABZUG GEMEINDEAMT	18
FREMDFINANZIERUNGEN	19
DARLEHEN	19
HAFTUNGEN.....	20
KASSENKREDIT	20
GELDVERKEHRSSPESEN	21
SCHULDENDIENSTQUOTE	21
RÜCKLAGEN.....	21
PERSONAL	22
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	23
DIENSTPOSTENPLAN.....	23
GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE.....	23
ARBEITSZEIT	23
BEZUGSVERRECHNUNG	24
REINIGUNG	25
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	25
BAUHOF	26
GEMEINDESTRASSEN.....	27
WINTERDIENST.....	29
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	30
WASSERVERSORGUNG	30
ABWASSERBESEITIGUNG.....	33
ABFALLBESEITIGUNG	36
KINDERBETREUUNG.....	37
KINDERGARTENTRANSPORT	38
NACHMITTAGSBETREUUNG – MITTAGSVERPFLEGUNG	39
LANDESMUSIKSCHULE	40
AUFBAHRUNGSHALLE	41
ESSEN AUF RÄDERN.....	42
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	43
GESCHÄFTSGEBÄUDE.....	43
PFARR- UND GEMEINDEBÜCHEREI.....	43
VOLKSSCHULE	44
VOLKSSCHULTURNHALLE	44
LAUFENDE SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE.....	45
FEUERWEHRWESEN.....	45
SPORTANLAGEN.....	46
MUSIKHEIM	46
VERSICHERUNGEN	47
GRUNDBESITZ – „ANSATZ 840“	47

ENERGIEVERBRAUCH – STROM	48
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME	48
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	48
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	48
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	48
FREIWILLIGE AUSZAHLUNGEN	49
KONTIERUNGSEMPFEHLUNGEN	49
GEMEINDEVERTRETUNG.....	50
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	50
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	50
AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN.....	51
SITZUNGSGELDER	51
INVESTITIONEN.....	52
MITTELFRISTIGE INVESTITIONSVORSCHAU	52
SCHLUSSBEMERKUNG.....	53

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Die freie Finanzspitze der Gemeinde Roitham am Traunfall verzeichnete in den Finanzjahren 2020 und 2022 positive Ergebnisse in Höhe von 15.829 Euro bzw. 188.519 Euro. Im Jahr 2021 bewegte sie sich mit 146 Euro im negativen Bereich.

In den Jahren 2020 bis 2022 konnte die Gemeinde Rücklagen im Hoheitsbereich zwischen 20.052 Euro und 49.359 Euro bilden. Ein Großteil der jährlichen Überschüsse wurde in diesem Zeitraum für diverse investive Vorhaben verwendet. In den Rechnungsabschlüssen 2020, 2021 und 2022 waren zwischen 31.626 Euro und 374.363 Euro an Zuführungen an die investive Gebarung ausgewiesen.

In der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2027 stellten sich die unter dem Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht ausgewiesenen Werte sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt durchgehend positiv dar.

Finanzausstattung

Im Jahr 2020 betrug die Finanzkraft der Gemeinde Roitham am Traunfall 1.399 Euro je Einwohner. Damit belegte die Gemeinde den 4. Finanzkraftrang von 20 Gemeinden im Bezirk Gmunden und den 55. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

Für das Finanzjahr 2023 wurde die Hundeabgabe für sonstige Hunde mit 45 Euro je Hund und jene für Berufs- und Wachhunde mit 20 Euro je Hund festgesetzt. Es wird empfohlen, die Abgabe für sonstige Hunde an den Landesrichtwert von 50 Euro anzupassen.

Um den jährlichen Verwaltungsaufwand abzudecken wird empfohlen, die Möglichkeiten auf Ausschreibung und Einhebung des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale zu nutzen.

Laut des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) lag bei 14 Bauvorhaben, die zwischen 2001 und 2014 baubehördlich bewilligt wurden, keine Fertigstellungsmeldung vor. Um eine volle Ausschöpfung der Grundsteuer zu gewährleisten, sollte die Fertigstellungsanzeige zeitgerecht eingefordert werden und die Eingabe des Baufertigstellungszeitpunkts umgehend erfolgen.

Bei 9 weiteren Bauvorhaben fehlten ebenfalls die Fertigstellungsanzeigen. Im AGWR fanden sich dazu keine Einträge. Bauvorhaben sind mit ihrem Bewilligungsdatum in das Register einzupflegen und bis zur Fertigstellung mit dem Status „offen“ auszuweisen.

Von diversen Veranstaltern wurde die 2-wöchige Meldefrist für Veranstaltungen nicht eingehalten. Die Veranstalter sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen. Die Veranstalter zogen für meldepflichtige Veranstaltungen fälschlicherweise das Formular „Veranstaltungsanzeige“ heran. Die Veranstalter sind anzuhalten das richtige Formular zu verwenden.

Von der Gemeinde wird für die laufenden Kosten und Investitionen beim Amtsgebäude kein Vorsteuerabzug herangezogen. Der Gemeinde wird angeraten, die Tätigkeiten der Verwaltung für den hoheitlichen sowie für den privaten Aufgabenbereich gegenüberzustellen und den sich daraus ergebenden anteiligen Vorsteuerabzug anzuwenden.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2022 352.381 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätenzuschüsse in Höhe von 77.241 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von 275.140 Euro verblieb.

Bei einigen Darlehen wurde für die Zinsanpassung der Wert Null als Indikator herangezogen, obwohl die Darlehensverträge im Hinblick auf negative Referenzzinssätze keine dahingehende Regelung enthielten. Mit den Banken sollte Kontakt aufgenommen und – sofern die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist – ein Verjährungsverzicht bis zum Ergebnis einer höchstgerichtlichen Entscheidung vereinbart werden.

Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 13,3 % und 11,5 %, was Auszahlungen von insgesamt 553.507 Euro bzw. 592.935 Euro entspricht.

Die Dienstverträge von 2 geringfügig Beschäftigten wurden nicht nach dem Oö. GDG 2002 abgeschlossen. Es wird empfohlen, entsprechende Dienstverträge nach dem Oö. GDG 2002 abzuschließen und beide Dienstposten im Dienstpostenplan zu berücksichtigen.

Eine Überarbeitung der bestehenden Gleitzeitregelung wird empfohlen.

Im Jahr 2022 entlohnte die Gemeinde 14 ihrer Bediensteten mit einer Belohnung in Form einer Teuerungsprämie. Der Gemeindevorstand nahm die Auszahlung der Prämie lediglich zur Kenntnis. Vom zuständigen Gremium ist nachträglich ein Beschluss über die Auszahlung einzuholen.

Bauhof

Die Personalkosten lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 103.896 Euro bzw. bei 96.182 Euro. Im darauffolgenden Jahr stiegen die Kosten auf 125.589 Euro an. Der Umfang der Arbeitseinsätze im Bereich Grundbesitz stellte sich als hoch dar. In diesem Bereich waren im Prüfungszeitraum auch Auszahlungen zu ersehen, die nicht unmittelbar dem Grundbesitz zugeordnet werden können. Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt im Jahr 2020 einen Abgang von 12.893 Euro. In den darauffolgenden Jahren konnten geringe Überschüsse von 366 Euro und 5 Euro erzielt werden. Laut Gebührenkalkulation 2023 ergibt sich ein errechneter Kostendeckungsgrad von 105 %. Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse sollte entsprechend den Vorgaben der Voranschlagsinformation dokumentiert werden.

Die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage und die Vorschreibung der Anschlussgebühren wurde anhand der Bauakten überprüft. Dazu konnte festgestellt werden, dass einige Objekte nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgung angeschlossen waren, obwohl sie sich im anschlusspflichtigen Bereich der Wasserleitung befanden und keine Versorgung durch eine Wassergenossenschaft gegeben war. Die von diesem Tatbestand betreffenden Liegenschaften sind zu eruieren und die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage umgehend umzusetzen.

In der gültigen Wassergebührenordnung ist eine jährliche Grundgebühr vorgesehen. Für angeschlossene Grundstücke, deren Kosten für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge die

Grundgebühr übersteigen, entfällt die Vorschreibung der Grundgebühr. Im Prüfungszeitraum konnte keine Vorschreibung der Grundgebühr festgestellt werden, obwohl bei 3 Objekten der tatsächliche Wasserverbrauch den Betrag der Grundgebühr nicht überschritt. Es wird empfohlen, die Gebührenordnung insofern abzuändern, sodass sämtliche an die gemeindeeigene Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften eine Grundgebühr für die Bereitstellung der Wasserleitung zu entrichten haben.

Abwasserbeseitigung

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt im Jahr 2020 einen Abgang in Höhe von 94.427 Euro. Im darauffolgenden Finanzjahr konnte ein positives Betriebsergebnis von 21.993 Euro erzielt werden, bevor im Jahr 2022 erneut ein Defizit von 52.445 Euro erwirtschaftet wurde. Laut Gebührenkalkulation 2023 ergibt sich ein errechneter Kostendeckungsgrad von 88 %. Im Sinne einer Vollkostenrechnung sollte grundsätzlich der Bereich Abwasserbeseitigung kostendeckend geführt bzw. ein 100 %iger Kostendeckungsgrad angestrebt werden.

Es fand eine stichprobenartige Überprüfung bezüglich der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Vorschreibung der Anschlussgebühren statt. Dabei war ersichtlich, dass bei sämtlichen land- und forstwirtschaftlichen Objekten, die sich innerhalb des anschlusspflichtigen Bereichs von 50 Metern befanden, kein Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage bestand. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen.

Laut gültiger Kanalgebührenordnung zählen verglaste Loggias zur Bemessungsgrundlage. Bei einem 2013 fertiggestellten Bauvorhaben über den Zubau eines Wintergartens erfolgte entgegen dieser Regelung keine bescheidmäßige Vorschreibung einer ergänzenden Anschlussgebühr. Zum Prüfungszeitpunkt unterlagen diese Anschlussgebühren bereits der Verjährung. Einnahmelmöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungekürzt auszuschöpfen. Zudem sind die Regelungen laut Gebührenordnung ausnahmslos zu beachten.

Kinderbetreuung

Die Betreuungseinrichtungen (Kindergarten und Krabbelstube) verzeichneten im Prüfungszeitraum Abgänge zwischen 146.547 Euro und 322.862 Euro. Die Zuschussleistungen je Kind in den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von 1.901 Euro bzw. 2.467 Euro lagen noch im Mittelfeld vergleichbarer Einrichtungen. Im Jahr 2022 lag der Abgang mit 3.469 Euro je Kind wesentlich höher.

Da die Abrechnung des Rechtsträgers nicht zwischen Kindergarten und Krabbelstube unterscheidet bzw. nicht getrennt vorgelegt wird, kann ein expliziter Abgang je Kindergartenkind nicht eruiert werden. Damit zwischen den Auszahlungen für Kindergarten und Krabbelstube unterschieden werden kann, ist vom Rechtsträger eine getrennte Abrechnung der Einrichtungen einzufordern.

Aufbahrungshalle

Für die Nutzung der Aufbahrungshalle besteht keine schriftliche Nutzungsvereinbarung. Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung empfohlen.

Die Gebührenordnung für die Aufbahrungshalle war zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung unauffindbar. Laut den Ausführungen der Gemeinde wurde diese zuletzt im Jahr 1980 vom Gemeinderat erlassen. Die Gebühren unterlagen seither keiner Anpassung.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Im Obergeschoss des Nebengebäudes befinden sich Räumlichkeiten, die an einen Verein verpachtet werden. Seit Abschluss des Pachtvertrags wurde der Pachtzins jährlich in derselben Höhe und somit nicht wertgesichert vorgeschrieben. Seit dem Jahr 1996 wurde die vereinbarte Schwellenwertgrenze bereits 11 Mal überschritten. Der Pachtzins ist entsprechend den vereinbarten vertraglichen Regelungen vorzuschreiben.

Feuerwehrwesen

Eine Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht auf. Die Gemeinde sollte auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschließen.

Einnahmen aus Feuerwehreinsatzverrechnungen waren in der Buchhaltung keine ersichtlich, da diese direkt von der Feuerwehr eingehoben wurden. Die Gemeinde hat sämtliche Einzahlungen aus der Gebühren- und der Tarifordnung einzuheben und in ihren Rechenwerken darzustellen.

Sportanlagen

Entgegen den Regelungen des gültigen Mietvertrags wird dem örtlichen Sportverein eine geringere Miete als vereinbart vorgeschrieben. Die Betriebskosten werden nicht weiterverrechnet. Die Bestimmungen gemäß gültigem Mietvertrag sind zu beachten.

Für die Überlassung des Schützenlokals wird seit dem Jahr 2016 auf eine Vorschreibung der Pacht an den örtlichen Schützenverein verzichtet. Es wird als zumutbar erachtet, dem Verein das vereinbarte Entgelt in Rechnung zu stellen.

Musikheim

Das Musikheim, welches in einem Anbau des Feuerwehrgebäudes untergebracht ist, wird vom örtlichen Musikverein genutzt. Seit Beginn des Pachtverhältnisses verzichtete die Gemeinde auf eine Vorschreibung des Pachtzinses und der Betriebskosten. Da die Nichtverrechnungen des Pachtzinses und der Betriebskosten indirekte Subventionen darstellen, sollte dem Verein die vereinbarten Entgelte in Rechnung gestellt werden.

Die Reinigung des Musikheims erfolgt durch eine Gemeindebedienstete, für welche die Gemeinde zur Gänze die Lohnkosten trägt. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Kosten für die Reinigungskraft vom Musikverein der Gemeinde gänzlich ersetzt oder die Reinigungsarbeiten vom Musikverein erledigt werden.

Förderungen und freiwillige Ausgaben

Jene Ermessensausgaben, die zu den freiwilligen Auszahlungen ohne Sachzwang zählen, bezifferten sich in den Jahren 2020 bis 2022 auf 28,92 Euro, 21,11 Euro und 26,11 Euro pro Einwohner. Im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung wird empfohlen, eine kritische Durchsicht der Förderausgaben vorzunehmen und die Fördermittel gezielt einzusetzen.

Den jährlichen Auszahlungen für Förderungen lagen keine Verwendungsnachweise zugrunde. Für Förderungen sind Verwendungsnachweise einzufordern.

Entgegen den Empfehlungen des Landes OÖ schloss die Gemeinde mit einem Jungunternehmen keine schriftliche Förderungsvereinbarung ab. Im Sinne der Rechtssicherheit sollten schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Gemeindevertretung

Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben

Der veranschlagte Budgetrahmen im Bereich der Repräsentation wurde in den Jahren 2021 und 2022 um 20 % bzw. 418 % überschritten. Zukünftig ist zu beachten, dass die im Gemeinderat beschlossenen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung nicht überschritten werden dürfen und daher vom Bürgermeister einzuhalten sind.

Investitionen

Die investiven Einzelvorhaben wiesen in den Jahren 2020 und 2021 ausgeglichene Ergebnisse aus. Das Jahr 2022 zeigte einen Gesamtfehlbetrag in Höhe von 94.274 Euro. Aus dem Jahr 2019 wurde ein Abgang von 294.350 Euro ins Jahr 2020 übertragen.

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 24 % auf Kreditmittel, zu 23 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung, zu 19 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 13 % auf sonstige Kapitaltransferzahlungen, zu 12 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge und zu 10 % auf sonstige Beiträge auf.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 sind Auszahlungen von insgesamt 6.283.900 Euro für diverse investive Einzelvorhaben vorgesehen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	GM
Gemeindegröße (km ²):	21,02
Seehöhe (Hauptort):	424 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	54

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	34,22
Güterwege (km):	22,97
Landesstraßen (km):	3,65

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	7	7	5		
	VP	SP	FP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.996
Registerzählung 2011:	1.982
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	1.995
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	2.038
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.157
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	2.251

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	4,95
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	4
Kanallänge (km):	20,92
Druckleitungen (km):	10,95
Pumpwerke Kanal:	23

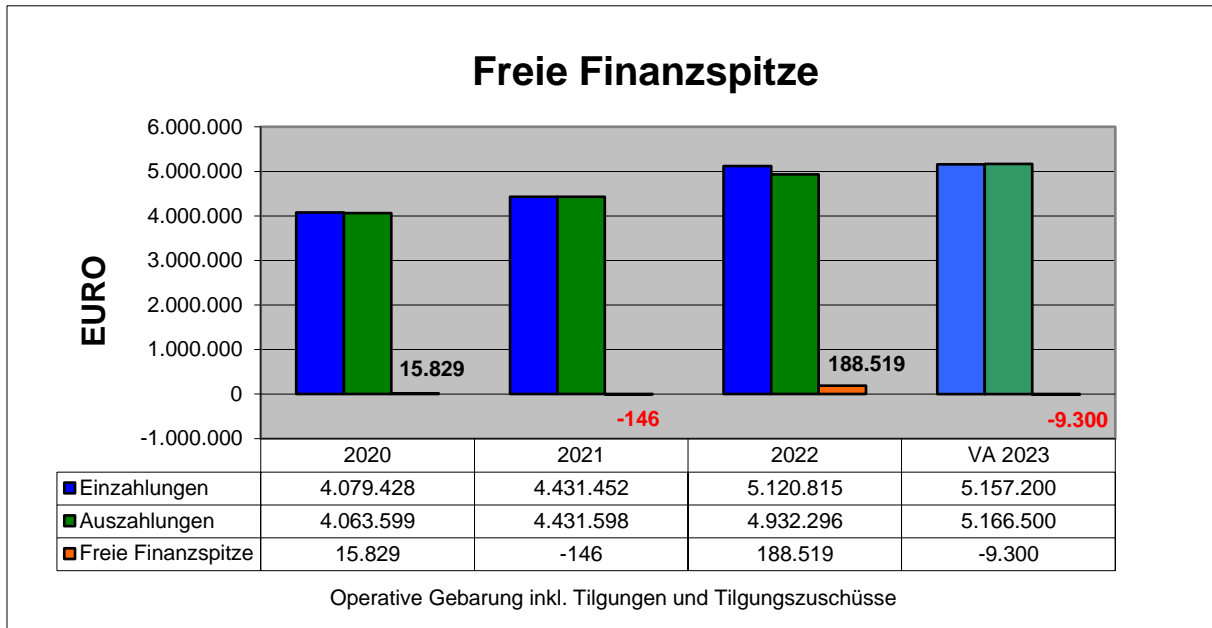
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		5.151.862	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		34.072	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2022:		30 %	
Finanzkraft 2020 je EW:*	1.399	Rang (Bezirk / OÖ):*	4 / 55

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1
Bücherei:	1

Bildungseinrichtungen 2022/2023:	
Kindergarten:	4 Gruppen, 86 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 10 Kinder
Volksschule:	6 Klassen, 88 Schüler
Landesmusikschule:	64 Schüler

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2020

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze verzeichnete in den Finanzjahren 2020 und 2022 positive Ergebnisse in Höhe von 15.829 Euro bzw. 188.519 Euro. Im Jahr 2021 bewegte sie sich mit 146 Euro im negativen Bereich. Für das Jahr 2023 wird eine negative freie Finanzspitze von 9.300 Euro prognostiziert.

Finanzierungshaushalt				
Finanzjahr	2020	2021	2022	VA 2023
Saldo 1 – Operative Gebarung	370.371	588.952	790.215	506.500
Saldo 2 – Investive Gebarung	90.468	-140.799	-852.446	-233.700
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-65.187	-315.367	-314.914	-314.200
Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung	395.652	132.786	-377.145	-41.400
- Saldo investive Einzelvorhaben	460.224	211.107	-411.217	120.300
Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit	-64.572	-78.321	34.072	-161.700

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2021 und 2022 die Investitionen bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Im Jahr 2022 stellte sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, positiv dar.

In den Jahren 2020 bis 2022 konnte die Gemeinde Roitham am Traunfall Rücklagen im Hoheitsbereich zwischen 20.052 Euro und 49.359 Euro bilden. Ein Großteil der jährlichen Überschüsse wurde in diesem Zeitraum für diverse investive Vorhaben verwendet. In den Rechnungsabschlüssen 2020, 2021 und 2022 waren zwischen 31.626 Euro und 374.363 Euro an Zuführungen an die investive Gebarung ausgewiesen.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	2020	2021	2022	VA 2023
Erträge	4.511.230	5.128.735	5.853.088	5.721.900
Aufwendungen	4.505.603	4.967.223	5.388.073	5.593.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	5.627	161.512	465.015	128.800
Entnahme von Rücklagen	177.423	114.698	372.239	210.500
Zuweisung an Rücklagen	105.851	289.193	89.368	40.000
Nettoergebnis nach Rücklagen	77.199	-12.983	747.886	299.300

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Ergibt sich gemäß Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020 in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2022	Differenz
Langfristiges Vermögen	22.624.535	22.815.494	190.959
Kurzfristiges Vermögen	299.802	465.782	165.980
Summe	22.924.337	23.281.276	356.939
PASSIVA	31.12.2019	31.12.2022	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	8.365.615	8.997.769	632.154
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	9.398.778	9.793.175	394.397
Langfristige Fremdmittel	5.061.828	4.358.308	-703.520
Kurzfristige Fremdmittel	98.116	132.024	33.908
Summe	22.924.337	23.281.276	356.939

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 281.500 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung der Sozialhilfverbandsumlage zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2022 rund 41 % der Einnahmen aus der Steuerkraft herangezogen werden.

Eröffnungsbilanz 2020

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) wird zum Stichtag 1. Jänner 2020 das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Sie bildet seither die Grundlage des Vermögenshaushalts. Auf der Aktivseite der EB wird das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Die Nettovermögensquote lag zum Jahresende 2019 bei rund 77 % und erhöhte sich bis zum Jahresende 2022 auf rund 81 %. Dies bedeutet, dass die Gemeinde einen Großteil ihres Vermögens durch eigene Mittel finanzieren konnte. Es wird jedoch angemerkt, dass etwa die Hälfte der Quote auf die vielen Investitionszuschüsse, welche die Gemeinde zur Finanzierung ihres Vermögens erhielt, zurückzuführen ist.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Erfassung und der Bewertung des Anlagevermögens war festzustellen, dass die hinterlegten Abschreibungszeiträume der Holztribüne und der Flutlichtanlage des Sportplatzes nicht den Nutzungsdauern gemäß den Landesvorgaben entsprechen.

Es wird empfohlen, die Abschreibungszeiträume zu korrigieren.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

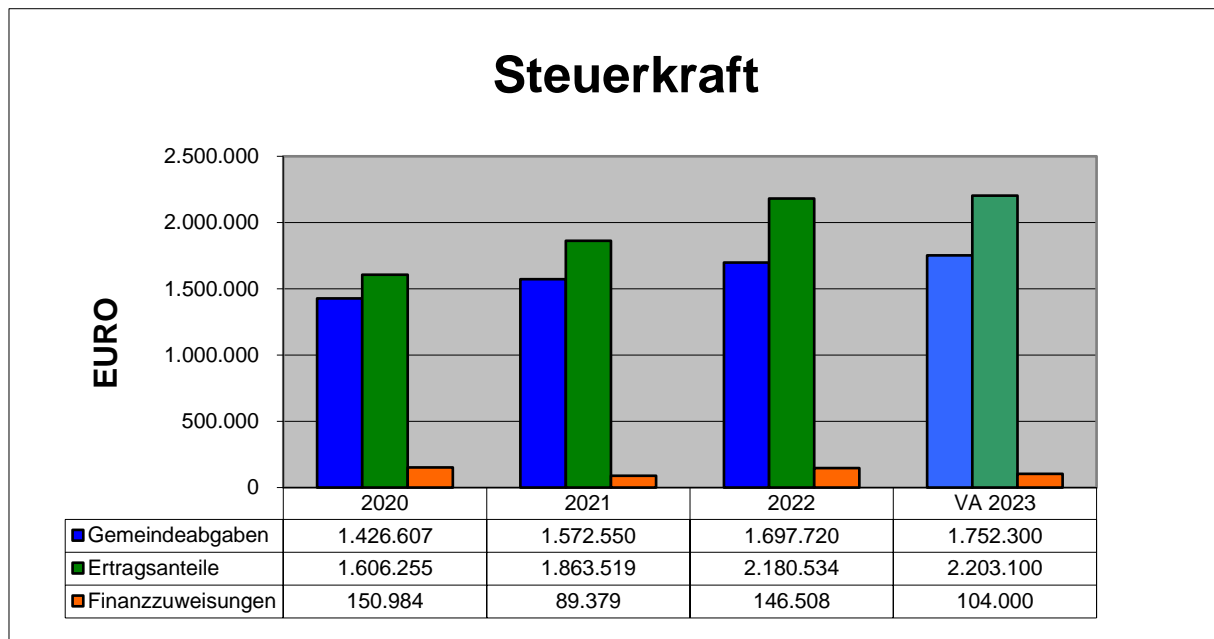
Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2023 bis 2027. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2024 bis 2027 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2024	2025	2026	2027
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	40.000	51.900	247.100	95.700
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	263.700	318.000	258.600	226.000

Nach den Grundsätzen der Voranschlagserstellung ist im Finanzierungshaushalt das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Als weiterer Grundsatz gilt, dass ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden soll.

Die in den Nettoergebnissen ausgewiesenen Werte stellen sich durchgehend positiv dar.

Finanzausstattung



Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2020 um rund 26 % bzw. 574.280 Euro erhöht haben. Die Corona-Krise ließ die Ertragsanteile im Jahr 2020 beträchtlich einbrechen. Die Erholung der Konjunktur im Jahr 2021 ließ auch die Ertragsanteile wieder steigen.

Die Steuerkraft der Gemeinde, welche die Gesamteinzahlungen aus den eigenen Steuern, den Finanzausweisungen und den Ertragsanteilen abbildet, belief sich im Jahr 2022 auf 4.024.762 Euro. Sie setzte sich zu rund 54 % aus Ertragsanteilen, zu rund 42 % aus gemeindeeigenen Steuern und zu rund 4 % aus Finanzausweisungen zusammen. Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde Roitham am Traunfall zu den finanzkräftigeren Gemeinden.

Im Zuge des „Gemeindeentlastungspakets 2020“ erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum 108.200 Euro für kommunale Investitionen. Darüber hinaus wurden in den Finanzjahren 2020 und 2021 jährlich 12.500 Euro aus dem „Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019 bis 2021“ bezogen. Zudem waren geringfügige Finanzausweisungen gemäß § 24 Z 2 in Höhe von durchschnittlich 10.483 Euro pro Jahr zu verzeichnen. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum durchschnittlich 74.074 Euro pro Jahr aus dem Strukturfonds.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Kommunalsteuer	1.221.427	1.391.060	1.465.384
Grundsteuer B	167.104	143.414	148.875
Grundsteuer A	18.358	19.578	59.995
Verwaltungsabgaben	7.144	6.674	8.071
Ertragsanteile	1.606.255	1.863.519	2.180.534

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtige Faktoren der Finanzkraft einer Gemeinde sind.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2020 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Roitham am Traunfall eine Finanzkraft von 1.399 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 4. Finanzkraft Rang von 20 Gemeinden im Bezirk Gmunden und den 55. Finanzkraft Rang von landesweit 438 Gemeinden.

Hundeabgabe

Für das Finanzjahr 2023 wurde die Hundeabgabe für sonstige Hunde mit 45 Euro je Hund und jene für Berufs- und Wachhunde mit 20 Euro je Hund festgesetzt. Die Abgabe für Berufs- und Wachhunde entspricht dem gesetzlichen Maximalwert. Der vom Land OÖ empfohlene Mindestrichtwert für sonstige Hunde liegt bei 50 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde an den Richtwert des Landes OÖ anzupassen.

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 im Jahr 2019 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche das 36-fache der Ortstaxe (2 Euro bzw. 2,20 Euro seit November 2022) und für Wohnungen über 50 m² das 54-fache der Ortstaxe.

Seit dem 1. Jänner 2019 sind Gemeinden ermächtigt mittels Beschlusses des Gemeinderats einen Zuschlag von maximal 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Die Gemeinde verzichtet auf die Vorschreibung eines Zuschlags.

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten auf Ausschreibung und Einhebung des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale zu nutzen.

Grundsteuer

Anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) wurden jene Bauvorhaben, die darin mit dem Status „offen“ aufscheinen, überprüft. Zum Prüfungszeitpunkt weist die Gemeinde 22 offene Bauvorhaben auf, wobei sich bei 6 Einträgen die Frist zwischen dem Zeitpunkt der Baubewilligung und dem Beginn der Bauausführung im gesetzlichen Rahmen bewegt.

Bei 3 Bauvorhaben ergingen die Baubewilligungen im Jahr 2011, der Baubeginn fand jedoch bei einem Vorhaben nie statt. Gemäß § 38 Oö. Bauordnung 1994 erlischt die Baubewilligung nach Ablauf von 3 Jahren ab Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, wenn nicht innerhalb dieser Frist mit der Bauausführung begonnen wurde.

Die betreffenden Bauvorhaben sind im AGWR mit dem Vermerk „eingestellt“ einzutragen.

Bei den verbleibenden 14 Einträgen handelt es sich um Bauvorhaben, die zwischen 2001 und 2014 baubehördlich bewilligt wurden, bis zum Prüfungszeitpunkt allerdings keine Fertigstellungsmeldung vorlag. Baufertigstellungsanzeigen sind für die Neufestsetzung des Einheitswerts, der als Grundlage für die Vorschreibung der Grundsteuer durch die Gemeinde dient, essenziell. Als Ausgangspunkt für die Feststellung des Einheitswerts im Grundsteuerverfahren dienen den Finanzbehörden die eingetragenen Daten im AGWR, welches die Gemeinden daher laufend zu befüllen haben.

Um eine volle Ausschöpfung der Grundsteuer zu gewährleisten, sollte die Fertigstellungsanzeige zeitgerecht eingefordert werden und die Eingabe des Baufertigstellungszeitpunkts umgehend erfolgen.

Zusätzlich wurden die Bauakten stichprobenartig überprüft und dabei festgestellt, dass bei 9 weiteren Bauvorhaben¹ keine Fertigstellungsanzeigen vorlagen. Im AGWR fanden sich dazu keine Einträge. Mittels Urzügen seitens der Gemeinde wurden die Bauwerber bereits auf die Notwendigkeit der Baufertigstellungsanzeige hingewiesen.

Bauvorhaben sind mit ihrem Bewilligungsdatum in das Register einzupflegen und bis zur Fertigstellung mit dem Status „offen“ auszuweisen.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012² wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Die Stichproben der Baubewilligungen für den Neu-, Zu-, oder Umbau von Gebäuden (Tarifpost 8) wiesen keine Mängel auf.

Tarifpost 25 und 48a – Anschlusszwang gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 und Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015

Bescheide auf Ausnahmen von der Kanalanschluss- und Wasserbezugspflicht lagen nicht vor, da solche von den Eigentümern nicht beantragt wurden (Näheres siehe Kapitel Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung).

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen³

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Die Durchführung von Kleinveranstaltungen (Besucheranzahl bis 300 Personen) ist gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz der Behörde schriftlich zu melden. Die Veranstalter zogen für meldepflichtige Veranstaltungen fälschlicherweise das Formular „Veranstaltungsanzeige“ heran.

Die Veranstalter sind anzuhalten das richtige Formular zu verwenden.

Kundenforderungen

Zum Jahresende 2022 waren Kundenforderungen in Höhe von 448.668 Euro ausgewiesen, wovon 369.653 Euro Forderungen in Form von Tilgungszuschüssen für den Siedlungswasserbau betrafen. Abzüglich dieser langfristigen Forderungen entfällt ein verbleibender Forderungsbetrag in Höhe von 79.000 Euro auf Steuern und Gebühren. Die Gemeinde schrieb Mahngebühren und Säumniszuschläge für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben vor.

Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) ist bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt der Säumniszuschlag mit Bescheid vorzuschreiben. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrags. Säumniszuschläge unter 5 Euro sind nicht vorzuschreiben. Daraus ergibt sich, dass für fällige Abgabenbeträge ab 250 Euro ein Säumniszuschlag vorgeschrieben werden darf. Dabei sind die Abgabensarten einzeln zu betrachten, ein Zusammenrechnen von Bemessungsgrundlagen verschiedener Abgabensarten ist nicht zulässig.

¹ Ein Bauvorhaben aus dem Jahr 2005, 2 Bauvorhaben aus dem Jahr 2018, 6 Bauvorhaben aus dem Jahr 2019

² Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

³ Anzeige von Veranstaltungen (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Für Gebühren, welche in der Praxis durch formlose Zahlungsaufforderung eingehoben werden, ist in strittigen Fällen eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig. Auch für die Vollstreckbarkeit von Abgabenschuldigkeiten ist ein vorheriger Abgabenbescheid erforderlich. Nur vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind nach den Bestimmungen der BAO einzumahnen. Mahngebühren für ausständige Gebühren können daher erst nach bescheidmäßiger Vorschreibung der Abgaben eingehoben werden.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Gemäß § 56 Abs. 2 Ziffer 7 und 8 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1190) ist bei gänzlicher oder teilweiser Abschreibung von Forderungen ein Gemeindevorstandsbeschluss gefordert. Im Jahr 2021 wurde ein Gesamtbetrag von 2.142 Euro an uneinbringlichen Forderungen aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstands vom 14. September 2021 abgeschrieben.

Bei nicht zeitgerechter Entrichtung werden die gesetzlichen Säumniszuschläge und Mahngebühren vorgeschrieben. Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen hat der Gemeindevorstand im überprüften Zeitraum keine gewährt.

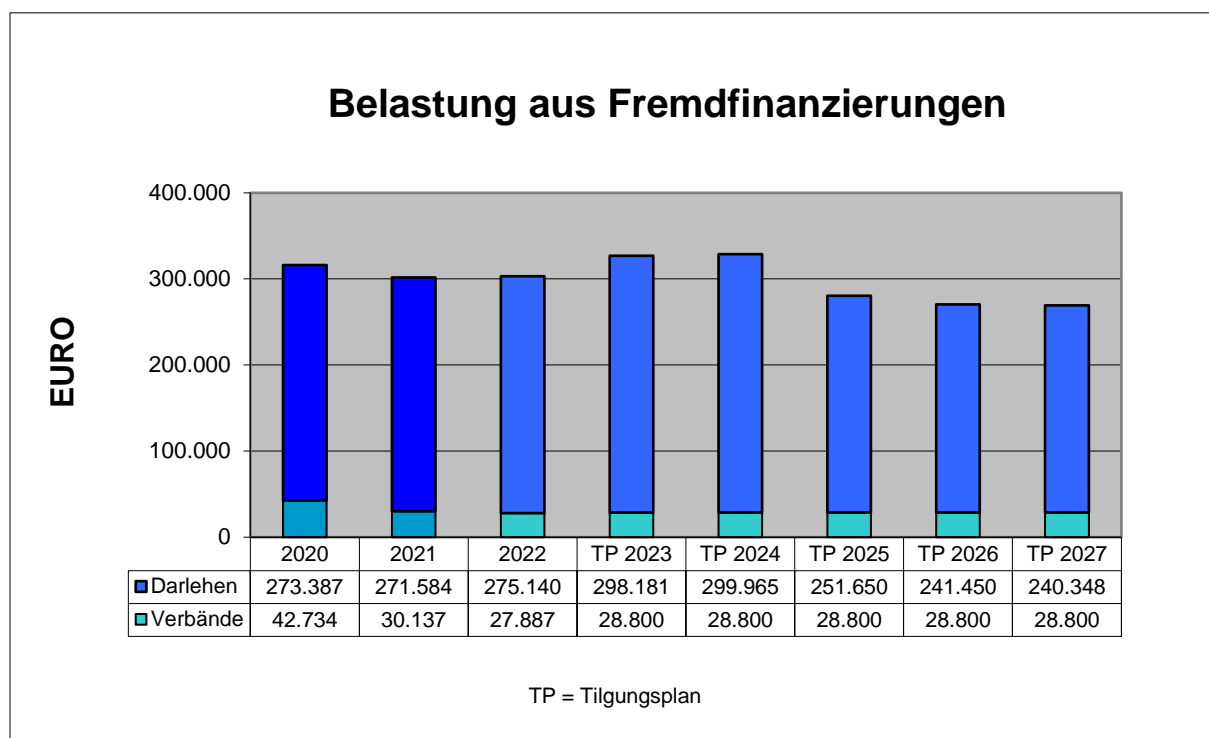
Vorsteuerabzug Gemeindeamt

Für das Gemeindeamtsgebäude kann ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen werden, als dieses zur Nutzung für unternehmerische Zwecke erfolgt. Die Aufgaben und Tätigkeiten in der Gemeindeverwaltung sind in einen hoheitlichen und in einen unternehmerischen Teil aufzuspalten. Dazu können Flächenverhältnisse, Tätigkeitszeiten oder Buchungszeiten herangezogen werden. Die Berechnung des unternehmerischen Anteils muss begründbar und nachvollziehbar sein.

Von der Gemeinde wird für die laufenden Kosten und Investitionen beim Amtsgebäude kein Vorsteuerabzug herangezogen.

Der Gemeinde wird angeraten, die Tätigkeiten der Verwaltung für den hoheitlichen sowie für den privaten Aufgabenbereich gegenüberzustellen und den sich daraus ergebenden anteiligen Vorsteuerabzug anzuwenden.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2022 352.381 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse in Höhe von 77.241 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von 275.140 Euro verblieb. Nicht in der Grafik enthalten ist eine Sondertilgung in Höhe von 500.000 Euro, die im Jahr 2020 für die Ausfinanzierung des Zwischenfinanzierungsdarlehens für den Neubau der Volksschule aufgewendet wurde.

Für das Jahr 2023 wurden geringfügig höhere Darlehenszahlungen präliminiert, da aufgrund der Zinsanhebungen mit höheren Belastungen hinsichtlich der variabel verzinsten Darlehen zu rechnen ist. Bis zum Jahr 2027 sind 2 weitere Darlehensaufnahmen für die Erweiterung des Kindergartens sowie für den Schutzwasserbau geplant, wobei 8 der bestehenden Darlehen bis dahin auslaufen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2020 bis 2022 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2020	2021	2022
Schulden (hoheitlicher Bereich)	1.711.662 Euro	1.540.625 Euro	1.368.318 Euro
Schulden (Wasser und Kanal)	3.205.067 Euro	3.060.737 Euro	2.918.130 Euro
Haftungen	14.082 Euro	13.013 Euro	11.933 Euro
Gesamtsumme	4.930.811 Euro	4.614.375 Euro	4.298.381 Euro
Einwohner (lt. ZMR 2018/2019/2020)	2.003 EW	1.995 EW	2.038 EW
Wert pro Einwohner	2.462 Euro	2.313 Euro	2.109 Euro

Zum Ende des Rechnungsjahres 2022 war ein Gesamtstand an Verbindlichkeiten in Höhe von 4.298.381 Euro bzw. 2.109 Euro je Einwohner gegeben, womit sich die Gemeinde im Landesdurchschnitt bewegt. Es wird angemerkt, dass rund 68 % der Gesamtschulden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal) betreffen und deren Rückzahlungen somit in Gebühreneinnahmen ihre Deckung finden.

Bei einem Großteil der Darlehen erfolgt die Verzinsung nach dem 3- oder 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,18 % und 0,84 %. 4 Darlehen schloss die Gemeinde mit einer Fixverzinsung zwischen 1,65 % und 3 % ab.

Hinsichtlich der vorliegenden Fixzinssätze könnte im Zuge von Nachverhandlungen bzw. einer Neuausschreibung ein günstigerer Zinssatz vereinbart werden. Auch eine vorzeitige Tilgung der betreffenden Darlehen könnte angedacht werden.

Bei einigen Darlehen wurde für die Zinsanpassung der Wert Null als Indikator herangezogen, obwohl die Darlehensverträge im Hinblick auf negative Referenzzinssätze keine dahingehende Regelung enthielten.

Mit Schreiben IKD(Gem)-400018/385-2015-Sto/Gan vom 6. Oktober 2015 wurde den Gemeinden nahegelegt, aufgrund der Rechtsunsicherheit gegen die von den Banken erhaltenen Mitteilungen ausdrücklich Einwendungen zu erheben und mitzuteilen, dass deren Rechtsansicht nicht geteilt wird. Zinszahlungen sollten daher nur unter einem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren Rückforderung geleistet werden. Dieser Empfehlung wurde seitens der Gemeinde Roitham am Traunfall nicht entsprochen.

Mit den Banken sollte Kontakt aufgenommen und – sofern die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist – ein Verjährungsverzicht bis zum Ergebnis einer höchstgerichtlichen Entscheidung vereinbart werden.

Aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise wurde ab dem Jahr 2009 eine Streckung der Darlehenslaufzeiten von 25 Jahre auf 33 Jahre bei Siedlungswasserbaudarlehen umgesetzt. Dies betrifft 3 Kanal- sowie ein Wasserbaudarlehen, für welche eine Darlehenslaufzeit von jeweils 33 Jahren vereinbart wurde. Aus wirtschaftlicher Sicht sowie unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit werden jedoch seit dem Jahr 2017 Darlehenslaufzeiten von 25 Jahren empfohlen.

Eine Anpassung der Darlehenslaufzeiten an die Auszahlungszeiträume der Annuitätenzuschüsse (25 Jahre) sollte geprüft und gegebenenfalls durchgeführt werden.

Bei den durchgeführten Darlehensauschreibungen wurden weitgehend auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen. Positiv angemerkt wird, dass bei den Ausschreibungen stets mehrere Banken angeschrieben wurden und die Vergabe durch den Gemeinderat an den Billigstbieter erfolgte.

Haftungen

Zum Ende des Finanzjahres 2022 war ein Gesamtstand an Haftungen von 11.933 Euro ausgewiesen, wobei es sich um eine übernommene Haftung für den Reinhaltverband „Schwanenstadt-Umgebung“ handelt. Gegenüber dem Jahr 2021 ergab sich aufgrund der Tilgung eines aushaftenden Darlehens eine Verringerung der Haftung um 1.080 Euro.

Kassenkredit

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2023 mit 1.100.000 Euro festgesetzt und liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Der Kassenkredit wurde im Jahr 2020 nur minimal beansprucht, weswegen geringe Zinsen in Höhe von 38 Euro anfielen. In den beiden darauffolgenden Jahren bestand keine Inanspruchnahme des Kassenkredits.

Für die Vergabe des Kassenkredits hat die Gemeinde 3 Angebote von Kreditinstituten eingeholt, wobei zur Angebotslegung ein örtliches und 2 überörtliche Banken eingeladen wurden. Den Zuschlag erhielt der Billigstbieter mit einem Zinssatz von 2,413 % (3-Monats-Euribor).

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen 4.991 Euro und 5.850 Euro pro Jahr. Der Durchschnitt von vergleichbaren Gemeinden liegt bei 4.000 Euro. Die Gemeinde führt insgesamt 3 Girokonten bei einem überörtlichen und 2 örtlichen Kreditinstituten.

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen. Die Anzahl der Girokonten sollte reduziert werden.

Die Gemeinde bietet ihren Bürgern die Möglichkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Die dafür angefallenen Transaktionsspesen von jährlich rund 100 Euro wurden im Prüfungszeitraum unter dem Haushaltsansatz „010 – Zentralamt“ und dem Konto „728 – Entgelte für sonstige Leistungen“ dargestellt.

Gemäß Kontierungsleitfaden sind Aufwendungen für den elektronischen Zahlungsverkehr dem Haushaltsansatz „910 – Geldverkehr“ und dem Konto „659 – Geldverkehrs- und Bankspesen“ zuzuordnen.

Schuldendienstquote

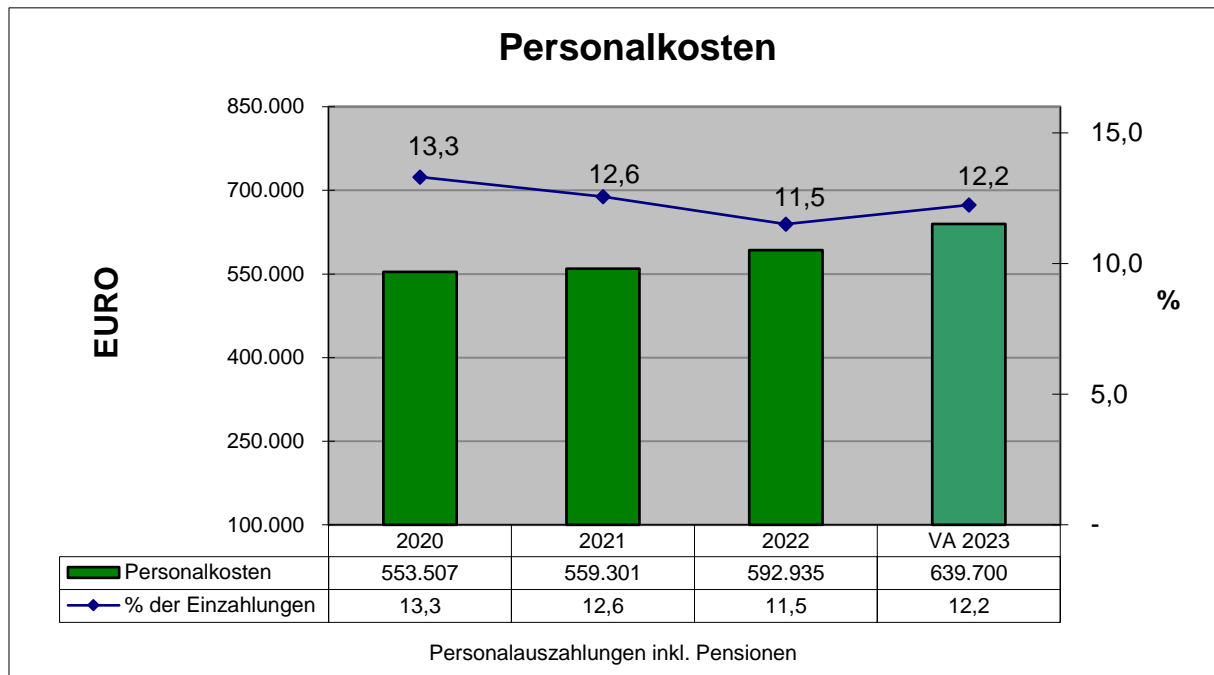
Bei Umlegung der aus den Fremdfinanzierungen hervorgegangenen Belastungen zwischen 316.132 Euro und 303.045 Euro auf die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt sich eine Belastungsquote von durchschnittlich 6,75 % pro Jahr. Unter Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrads der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung liegt die durchschnittliche Schuldendienstquote bei jährlich 4,52 % und somit auf vergleichsweise hohem Niveau.

Der Gemeinde wird daher dringend angeraten, in ihrer Investitionsplanung auf eine Neuverschuldung, vor allem im Bereich der Hoheitsverwaltung, zu verzichten.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte zum Ende des Haushaltsjahrs 2022 über Rücklagen in Höhe von insgesamt 453.540 Euro, wobei 26.295 Euro dieser Reserven zweckgebundene Rücklagen betreffen. Ein Teil der Rücklagen von 40.016 Euro entfällt auf zweckgewidmete Haushaltsrücklagen, welchen der Gemeinderat mittels Beschlusses eine bestimmte Zweckbindung verlieh.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 13,3 % und 11,5 %, was Auszahlungen von insgesamt 553.507 Euro bzw. 592.935 Euro entspricht. Die Personalkosten beinhalten die Pensionsbeiträge, die sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um rund 22.000 Euro erhöhten. Für das Jahr 2023 sieht der Voranschlag einen Anstieg der Personalkosten auf 639.700 Euro vor.

Der stetige Rückgang der Personalkosten bis zum Jahr 2022 ist einerseits auf den Langzeitkrankenstand einer Verwaltungsbediensteten (seit März 2021) und andererseits auf das Fehlen eines 3. Mitarbeiters im Bauhof zurückzuführen.

Bei der Gemeinde Roitham am Traunfall waren mit Jahresende 2022 insgesamt 15 Mitarbeiter:innen (MA) mit 10,11 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Allgemeine Verwaltung	9	5,85
Bauhof	3	3,00
Reinigung, Schülersaufsicht	2	1,03
Essen auf Rädern	1	0,23
Gesamt	15	10,11

Auslagen für das Personal entstanden der Gemeinde in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (2.251 Einwohner laut GR-Wahl 2021) für das Jahr 2022 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Hauptverwaltung	271.845 Euro	121 Euro
Bauhof	125.589 Euro	56 Euro
Volksschule	34.761 Euro	15 Euro
Sonstige	11.900 Euro	5 Euro
Gesamt	444.095 Euro	197 Euro

Seit der Einführung der VRV 2015 sind Rückstellungen (Abfertigungen, Urlaub und Jubiläumszuwendungen) zu bilden und im Rechnungsabschluss auszuweisen. Im Prüfungszeitraum wurden jährlich Rückstellungen für Personalleistungen dotiert, die sich mit Ende 2022 auf eine Gesamtsumme von rund 116.000 Euro belaufen.

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 9 Dienstposten mit insgesamt 5,85 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019.

Dienstpostenplan

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags 2023 den Dienstpostenplan neu beschlossen. Diesen nahm die Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis.

Geringfügig Beschäftigte

Für die Essensauslieferung des Angebots Essen auf Rädern sowie für die Reinigungsarbeiten im Feuerwehrhaus und im Musikheim sind 2 Bedienstete geringfügig angestellt. Hinsichtlich der Entlohnung beschloss der Gemeindevorstand am 14. Februar 2008 eine Abrechnung nach tatsächlich geleisteten Stunden zu einem Stundensatz von 10 Euro. Mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 19. April 2022 wurde den beiden Mitarbeiterinnen eine Anpassung der Entlohnung nach GD 25, Gehaltsstufe 7, zuerkannt. Die Dienstverträge wurden nicht nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) abgeschlossen.

Im 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 ist jene Regelung entfallen, dass Bedienstete, die unverhältnismäßig kurze Zeit (unter einem Drittel des vollen Beschäftigungsausmaßes), wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden, grundsätzlich nicht unter das öffentliche Dienstrecht fallen. Somit wäre auch mit Personen, deren Beschäftigungsausmaß unter einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung liegt, ein Dienstvertrag nach dem öffentlichen Dienstrecht abzuschließen.

Es wird empfohlen, entsprechende Dienstverträge nach dem Oö. GDG 2002 abzuschließen und beide Dienstposten im Dienstpostenplan zu berücksichtigen.

Arbeitszeit

Seit dem Jahr 2004 besteht eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung, welche für alle Bediensteten der Verwaltung gilt. Der flexible Arbeitszeitrahmen erstreckt sich Montag, Dienstag und Donnerstag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr. An allen Arbeitstagen herrscht von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Anwesenheitspflicht.

Der Gleitzeitrahmen gibt vor, dass am Ende jeden Monats (Gleitzeitraum) nicht mehr als 15 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 15 Gleitzeitminus-Stunden in den nächsten Gleitzeitraum übertragen werden dürfen. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 lag bei einem Bediensteten im Verwaltungsbereich ein aufsummiertes Gleitzeitplus-Guthaben von 265 Stunden vor. Ein Weiterführen der angehäuften Stunden über längere Zeit widerspricht den Bestimmungen des Gleitzeitmodells.

Auf die Kontrolle sowie Einhaltung der maximal übertragbaren Überzeiten gemäß der geltenden Gleitzeitregelung ist zu achten. Darüber hinaus wird eine Anpassung der Gleitzeitvereinbarung an jene des Landesdienstes in Bezug auf den Maximalrahmen der Gleitzeitplus- bzw. Gleitzeitminus-Stunden empfohlen.

Bei Durchsicht der Arbeitszeitaufzeichnungen war festzustellen, dass die in der Gleitzeitvereinbarung geregelte Mittagspause von 30 Minuten nach einer durchgehenden Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden fallweise nicht konsumiert wurde.

Gemäß den Regelungen des § 98 Abs. 1 Oö. GDG 2002 ist eine Ruhepause von einer halben Stunde außerhalb der Dienstzeit einzuräumen, sofern die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit 6 Stunden übersteigt. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause 2 Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder 3 Ruhepausen von je 10 Minuten eingeräumt oder eine Verkürzung der Ruhepause auf 15 Minuten zugelassen werden.

In Regelungen nach § 98 Abs. 2, Dienstplänen und sonstigen dienstrechtlichen und innerdienstlichen Dienstzeitregelungen können von Abs. 1 abweichende, günstigere Festlegungen und Bewertungen für Ruhepausen, einschließlich der Mittagspause, getroffen werden. Für die Regelung der Mittagspause bestand kein Beschluss des Gemeindevorstands.

Wenn im Rahmen eines flexiblen Arbeitszeitmodells abweichende, für die Bediensteten günstigere Festlegungen und Bewertungen getroffen werden, ist hierbei jedoch auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, die Gleichbehandlung sowie das Ansehen der Bediensteten in der Öffentlichkeit zu achten.

In den Bereichen Bauhof und Reinigung erfolgt die Arbeitszeiterfassung händisch. Eine flexible Dienstzeitregelung besteht nicht. Zum Jahresende 2022 belief sich das aufsummierte Guthaben aus Überstunden bei einem Bauhofbediensteten auf 97 Stunden.

Es wird empfohlen, auch im Bereich Bauhof ein flexibles Arbeitszeitmodell mit Zeiterfassungssystem einzuführen.

Bezugsverrechnung

Urlaub

Die Gemeinde legte Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vor. Bei 2 Verwaltungsbediensteten konnten Urlaubsreste zwischen 386 Stunden und 467 Stunden festgestellt werden, wobei es sich bei einer Bediensteten um eine im Langzeitkrankenstand befindliche Mitarbeiterin handelt. Bei den restlichen Bediensteten der Gemeinde lagen die Urlaubsguthaben im Rahmen.

Auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. GDG 2002 wird hingewiesen. Nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, verfällt die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs, der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem er entstanden ist.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Angeführt wird, dass im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls rechtzeitig in automationsunterstützter Form ein entsprechender Hinweis zu erfolgen hat.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände auch künftig im Rahmen gehalten werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Ergebnis- sowie im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

Überstunden und Mehrleistungen

Die Auszahlungen für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 bei insgesamt 24.635 Euro, wobei 6.569 Euro die Bereitschaftsentschädigung betrafen. Daraus errechnen sich Jahresdurchschnittswerte zwischen 10.443 Euro bzw. 6.088 Euro, welche als durchschnittlich anzusehen sind.

Angemerkt wird, dass der Großteil der Auszahlungen für Überstunden im Bauhof anfiel, da im Jahr 2021 ein Mitarbeiter fehlte und die Aufgaben von 2 Bauhofmitarbeitern erledigt werden mussten. Die Bereitschaftsentschädigung wird den Bauhofmitarbeitern für den Winterdienst von November bis März nach tatsächlich erbrachter Leistung vergütet.

Belohnungen

Im Jahr 2022 entlohnte die Gemeinde 14 ihrer Bediensteten mit einer Belohnung in Form einer Teuerungsprämie über einen ausbezahlten Gesamtbetrag von 1.865 Euro. Der Gemeindevorstand nahm die Auszahlung der Prämie in seiner Sitzung am 15. November 2022 lediglich zur Kenntnis. Gemäß § 56 Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand die Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten.

Vom zuständigen Gremium ist nachträglich ein Beschluss über die Auszahlung einzuholen.

Reinigung

Die Reinigung des Gemeindeamts ist einer Reinigungsfirma übertragen, wobei sich die jährlichen Auszahlungen im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich 21.287 Euro bezifferten. Für die Reinigung der Volksschule beschäftigt die Gemeinde eine Bedienstete mit insgesamt 0,9 PE, wobei wöchentlich 10 Stunden, was 0,25 PE entspricht, für die Schülerbeaufsichtigung aufgewendet werden. Zudem werden von derselben Beschäftigten auch der Bauhof und bei Bedarf ein öffentliches WC mitgereinigt.

Gemäß den Richtwerten des Landes OÖ beträgt der tägliche Reinigungsbedarf in Schulen 1.600 m² pro PE. Für die Volksschule sowie der darin integrierten Musikschule und der Turnhalle ergibt sich eine Gesamtreinigungsfläche von 1.579 m². Da die Reinigung der Gesamtfläche für die teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin zu viel erscheint, erfolgt die Reinigung zur Hälfte durch eine Fremdfirma. Für die Arbeitsleistungen des Fremddienstleisters mussten im Prüfungszeitraum Auszahlungen in Höhe von insgesamt 107.794 Euro aufgewendet werden.

Der Gemeinde wird angeraten, für die Volksschule von einer dazu spezialisierten Fachfirma ein Reinigungskonzept erstellen zu lassen und den Reinigungsbedarf bzw. die Arbeitsleistung der Fremdfirma daran anzupassen.

Im Zusammenhang mit der Reinigung des Musikheims und des Feuerwehrgebäudes ist eine weitere Bedienstete angestellt, welche monatlich anhand der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abgerechnet wird. Der Arbeitseinsatz für beide Gebäude umfasste in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 260 Stunden und 238 Stunden.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnet im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten nicht in allen Bereichen eine Verwaltungskostentangente. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurde im Jahr 2022 diversen Bereichen eine Verwaltungskostentangente von insgesamt 23.860 Euro angelastet, was als gering erscheint. Die Festsetzung der erbrachten Leistungen beruht auf Schätzungen.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (beispielsweise Kindergarten, Krabbelstube, Aufbahnhalle und Essen auf Rädern) zu ermitteln und unter dem Aspekt der Kostenwahrheit entsprechend festzusetzen. Dabei sollte die Verrechnung anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Bauhof

Zum Prüfungszeitpunkt sind im Bauhof 3 Facharbeiter in Vollzeit angestellt. Ein seit April 2020 unbesetzter Dienstposten konnte im Mai 2022 nachbesetzt werden. Der Fuhrpark des Bauhofs verfügt über einen Traktor, einen Hubstapler, einen PKW sowie 2 Anhängern. Im Jahr 2022 wurde zudem ein gebrauchter Pritschenwagen um 34.183 Euro angekauft.

Ein Bauhofmitarbeiter wird als Facharbeiter in GD 19 entlohnt. Im Jahr 2022 wurde ihm vom Gemeindevorstand eine 100 %ige Gehaltszulage auf die nächsthöhere Funktionslaufbahn zuerkannt.

Die Zuerkennung der Gehaltszulage erfolgte entgegen den dienstrechtlichen Bestimmungen. Gemäß § 165 Abs. 2 und 3 Oö. GDG 2002 sind mit dem Gehalt Tätigkeiten abgegolten, die mit der in einer Funktionslaufbahn eingereichten Verwendung typischerweise verbunden sind oder nicht wesentlich darüber hinausgehen. In den Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung sind jene Gruppen, deren Tätigkeiten mit der jeweiligen Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, sowie das Ausmaß der zu gewährenden Gehaltszulage festgesetzt. Laut diesen Regelungen kann die Gehaltszulage für einen Facharbeiter in GD 19 mit einem Höchstausmaß von 75 % bemessen werden.

Der Gemeindevorstand sollte sich mit Abänderung der Gehaltszulage befassen.

Die unbefristete Anstellung eines Bauhofmitarbeiters erfolgte ohne vorherige Einforderung der notwendigen Zeugnisse. Bis zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lag kein Nachweis eines abgeschlossenen Lehrberufs vor. Die Entlohnung des Mitarbeiters erfolgt seit Beginn des Dienstverhältnisses in GD 19. Für die Verwendung in der Funktionslaufbahn GD 19 sind laut Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung Fachkenntnisse eines einschlägigen Lehrberufs oder die Ablegung der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung erforderlich.

Sofern die Verwendungsvoraussetzungen der Funktionslaufbahn GD 19 nicht erfüllt werden, ist eine Entlohnung in GD 21 vorzusehen. Die Einreihung des Bauhofmitarbeiters in GD 21 beschloss der Gemeindevorstand noch während der Gebarungseinschau.

Für die nachfolgenden Bereiche hat der Bauhof 2020 bis 2022 Leistungen erbracht:

Bereich	2020	2021	2022
Gemeindestraßen	29.422 Euro	33.911 Euro	36.390 Euro
Grundbesitz	19.290 Euro	8.271 Euro	33.972 Euro
Zentralamt	11.129 Euro	7.062 Euro	28.100 Euro
Winterdienst	12.798 Euro	17.030 Euro	19.965 Euro
Wasserversorgung	20.269 Euro	12.715 Euro	16.623 Euro
Kindergarten	7.009 Euro	7.261 Euro	16.029 Euro
Volksschule	4.865 Euro	11.455 Euro	11.236 Euro
Straßenbeleuchtung	3.389 Euro	0 Euro	9.408 Euro
Aufbahrungshalle	47 Euro	0 Euro	8.970 Euro
Abwasserbeseitigung	7.317 Euro	7.280 Euro	7.806 Euro
Spielplätze	2.003 Euro	4.195 Euro	7.168 Euro
Abfallbeseitigung	5.712 Euro	8.468 Euro	6.640 Euro
Wohngebäude	0 Euro	1.743 Euro	5.720 Euro
Sportplätze	179 Euro	1.110 Euro	5.013 Euro
Feuerwehr	1.810 Euro	3.750 Euro	3.540 Euro
Bücherei	330 Euro	0 Euro	3.166 Euro
Musikpflege	0 Euro	2.983 Euro	66 Euro
Öffentliches WC	12 Euro	0 Euro	50 Euro
Kulturpflege	2.786 Euro	0 Euro	0 Euro

Der Umfang der Arbeitseinsätze im Bereich Grundbesitz stellte sich als hoch dar. In diesem Bereich waren im Prüfungszeitraum auch Auszahlungen zu ersehen, die nicht unmittelbar dem Grundbesitz zugeordnet werden können (zB Pflege der Bepflanzungen und der Grünanlagen, Mäharbeiten und Baumschnitte im gesamten Gemeindegebiet).

Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Um eine kostenreine Darstellung der Vergütungsleistungen zu erzielen, sollten die Tätigkeiten innerhalb des Gemeindegebiets jenen Einrichtungen, für welche die Leistung erbracht wird, angelastet werden.

Die Vergütungsleistungen beruhen auf Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter. Da die Gemeinde über keine eigene Kläranlage verfügt, fallen für diesen Bereich nur Vergütungsleistungen für allfällige Instandhaltungsarbeiten an.

Die Vergütungsleistungen werden anlehnend an die Landesempfehlungen in „Vergütungen Personal“, „Vergütungen Fuhrpark“ und „Vergütungen Sachleistungen“ unterteilt. In den Finanzjahren 2020 und 2021 konnten die Aufwendungen zu 100 % bzw. zu 88 % durch Erträge bedeckt werden. Im Vergleich zum Gesamtaufwand vereinnahmte der Bauhof für seine geleisteten Tätigkeiten im Jahr 2022 122 % an Vergütungsleistungen, womit mehr vereinnahmt wurde, als Gesamtaufwand anfiel. Hauptgrund dafür war die Berechnung der Vergütungen aus dem Finanzierungshaushalt.

Die Gebarung des Bauhofs ist ausgeglichen darzustellen. Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen aus dem Ergebnishaushalt zu berechnen.

Die Personalkosten lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 103.896 Euro bzw. bei 96.182 Euro. Im darauffolgenden Jahr stiegen die Kosten auf 125.589 Euro an, da erstmals wieder 3 Mitarbeiter beschäftigt waren. Der Instandhaltungsaufwand betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich 6.440 Euro pro Jahr und betraf vor allem die Wartungen der Kommunalfahrzeuge.

Vorsteuerabzug Fuhrpark

Ein Vorsteuerabzug für den Bereich des Bauhofs bzw. des Fuhrparks kommt in der Gemeinde nicht zur Anwendung. Bei gemischt genutzten Gegenständen, welche sowohl hoheitlich als auch unternehmerisch genutzt werden, kann grundsätzlich ein Vorsteuerabzug für die unternehmerische Nutzung geltend gemacht werden.

Der Gemeinde wird angeraten, die Tätigkeiten für den hoheitlichen sowie für den privaten Aufgabenbereich gegenüberzustellen und den sich daraus ergebenden anteiligen Vorsteuerabzug anzuwenden.

Gemeindestraßen

Das verzweigte, rund 34 km lange Straßennetz der Gemeinde, verursachte im Jahr 2020 Gesamtauszahlungen in Höhe von 104.517 Euro. In den Jahren 2021 und 2022 stiegen die Auszahlungen auf 148.185 Euro bzw. 226.205 Euro an. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben:

Jahr	2020	2021	2022
Instandhaltungen	37.569 Euro	53.685 Euro	90.768 Euro
Straßenbauten – Investitionen	26.450 Euro	23.614 Euro	70.561 Euro
Darlehenstilgungen u. Zinsen	50.193 Euro	50.193 Euro	50.376 Euro
Vergütungen an Bauhof	29.422 Euro	33.910 Euro	36.390 Euro

Wie in der Tabelle ersichtlich, sind im Schnitt jährlich 50.250 Euro an Tilgungen und Zinsen für ein im Jahr 2011 aufgenommenes Darlehen für den Straßen- und Güterwegebau zu leisten.

Die Gesamtauszahlungen bei den Gemeindestraßen betrafen größtenteils Instandhaltungen sowie Investitionen.

Die höheren Auszahlungen für Instandhaltungen im Jahr 2022 ergaben sich, da größere Straßensanierungen sowie die Errichtung von Zusatzflächen durchgeführt wurden und die Darstellung des Gesamtbetrags über 41.517 Euro in der operativen Gebarung erfolgte. Zugleich wurde die Aufschließung einer Gemeindestraße in Höhe von 70.561 Euro als Investition über die operative Gebarung abgewickelt. Zur Finanzierung dieser Investitionen fanden sich Zuführungen in Höhe von 16.047 Euro aus Interessentenbeiträgen. Zusätzlich konnte ein Landesbeitrag lukriert werden.

Der Aufwand je Straßenkilometer bewegte sich in den Jahren 2020 und 2021 zwischen 3.054 Euro und 4.330 Euro. Im Jahr 2022 stieg der Wert auf 6.610 Euro an, was im landesweiten Vergleich als sehr hoch anzusehen ist.

Im Hinblick auf die hohen Kosten wird empfohlen, den Bereich Gemeindestraßen auf Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu durchleuchten.

Gemäß den Richtlinien des Landes OÖ wird für Katastrophenschäden, die eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro überschreiten, ein Zuschuss in Höhe von 50 % aus Bundesmitteln gewährt. Aufgrund dessen erhielt die Gemeinde im Jahr 2022 einen Zuschuss in Höhe von 9.984 Euro, welcher einnahmenseitig unter den Landesstraßen dargestellt wurde. Bringt man diese Mittel in Abzug ergibt sich für das Jahr 2022 ein Aufwand je Straßenkilometer von 6.319 Euro.

Einzahlungen sowie Auszahlungen, die der Gemeinde durch Unwetter- bzw. Katastrophenschäden erwachsen, sind unter dem Haushaltsansatz der Gemeindestraßen darzustellen.

Bei der Durchsicht der Haushaltskonten war zu ersehen, dass Auszahlungen für Verkehrsschilder und –spiegel dem Ansatz „612 – Gemeindestraßen“ zugeordnet wurden.

Auszahlungen im Sinne des § 31 Straßenverkehrsordnung sind unter dem Ansatz „640 – Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung“ zu verbuchen.

Landesstraßen – „Ansatz 611“

Für den Haushaltsansatz 611 wurden 2020 und 2021 2.192 Euro bzw. 1.599 Euro verausgabt. Im Jahr 2022 vereinnahmte die Gemeinde unter diesem Ansatz rund 9.983 Euro. Die Geldbewegungen in den Jahren 2020 und 2022 betrafen vor allem Fehlbuchungen. 2020 wurde beispielsweise die Auszahlung des Winterdienstbeitrags fälschlicherweise unter diesem Ansatz dargestellt und 2022 die Einzahlung des Kostenersatzes für Katastrophenschäden.

Überdies wird dieser Haushaltsansatz für die Abwicklung der Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Verkehrsflächenbeitrag für Landesstraßen verwendet.

Einrichtungen und Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung – „Ansatz 640“

Auf diesem Haushaltsansatz wurden in den Jahren 2020 und 2021 weder Ein- noch Auszahlungen verbucht. Im Jahr 2022 wies der Ansatz Auszahlungen für eine Rechtsberatung in Höhe von insgesamt 13.761 Euro aus.

Diese Rechtsberatkungskosten fielen aufgrund einer vom Gemeinderat abgelehnten Kostenbeteiligung in Zusammenhang mit den örtlichen Eisenbahnkreuzungen an. Angesichts der behördlich aufgetragenen Sicherheitsmaßnahmen für Eisenbahnkreuzungen forderte das Eisenbahnunternehmen die Gemeinde zur anteiligen Kostentragung auf. Unabhängig vom gesetzlichen Kostenanspruch können sowohl das Eisenbahnunternehmen als auch die Gemeinde binnen drei Jahren ab Rechtskraft einer behördlichen Anordnung einen Antrag auf Kostenentscheidung bei der Behörde stellen. Das Unternehmen ließ diese Frist jedoch verstreichen.

Für Auszahlungen in Zusammenhang mit Eisenbahnen oder sonstigen Schienenwegen sollte der Ansatz „650 – Eisenbahnen“ bzw. der Ansatz „651 – sonstige Schienenwege“ herangezogen werden.

Winterdienst

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung verursachte in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Kosten in Höhe von 37.899 Euro bzw. 70.637 Euro. Im Jahr 2022 lagen die Gesamtauszahlungen bei rund 66.442 Euro. Die Minderauszahlungen im Jahr 2020 sind im Wesentlichen auf einen milden Winter zurückzuführen. Der Voranschlag 2023 geht von präliminierten Auszahlungen von 112.100 Euro aus.

Der Winterdienst unterteilt sich in wesentliche Ausgabepositionen:

Position	2020	2021	2022
Vergütungen an Bauhof	12.798 Euro	17.030 Euro	19.965 Euro
Entgelte an Dritte	10.159 Euro	14.672 Euro	19.149 Euro
Streusplitt u. -salz	3.289 Euro	6.565 Euro	4.592 Euro
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr.	0 Euro	2.192 Euro	2.192 Euro

Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt zu einem Drittel durch den Bauhof der Gemeinde und zu 2 Dritteln durch 2 externe Dienstleister. Mit den Fremddienstleistern wurden seitens der Gemeinde schriftliche Winterdienstvereinbarungen abgeschlossen. Die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 fand in diesen Vereinbarungen jedoch keine Berücksichtigung.

Es wird empfohlen, die bestehenden schriftlichen Vereinbarungen mit den externen Dienstleistern zu erneuern, wobei die Richtlinie in die Vereinbarung aufzunehmen ist.

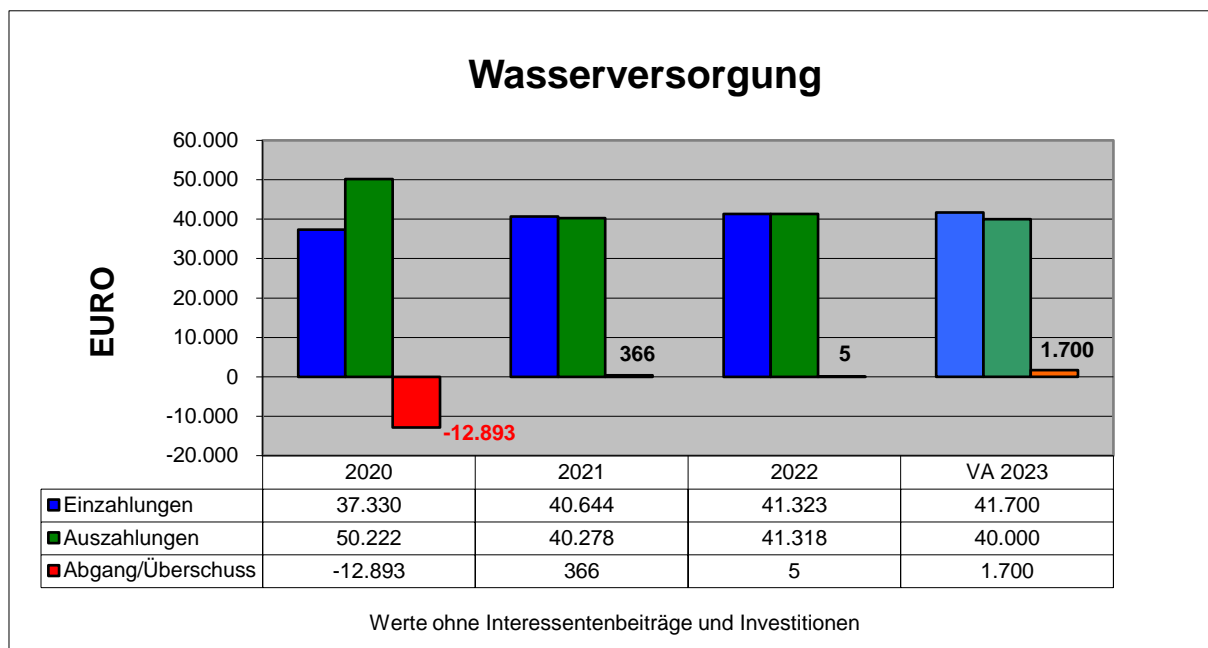
Für die Durchführung des Streu- und Räumdienstes wurde mit einem Fremddienstleister eine Jahresgrundpauschale, welche 10 Stunden abdeckt, in Höhe von 2.100 Euro (netto) sowie ein Stundensatz von 80 Euro (netto) vereinbart. Mit dem 2. Dienstleister wurde ein Stundensatz von 82 Euro (netto) festgelegt. Der Gemeinderat erkannte beiden Dienstleistern mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 eine Erhöhung des Stundensatzes um je 10 Euro (netto), befristet für die Winterdienstsaison 2022/23, zu.

Umgelegt auf die Straßenkilometerlänge der Gemeindestraßen und Güterwege (insgesamt 57 km) bewegten sich die Kosten je Straßenkilometer im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 1.020 Euro und damit im landesweiten Vergleich auf gutem Niveau.

Im Prüfungszeitraum fanden sich jährlich Auszahlungen für Streusplitt auf dem Konto „459 – Sonstige Verbrauchsgüter“. Zudem wurde der Ankauf von Schneestangen auf dem Haushaltsansatz „612 – Gemeindestraßen“ verbucht.

Für den Ankauf von Streusplitt ist die Kontengruppe „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ heranzuziehen. Der Ankauf von Schneestangen ist buchhalterisch dem Winterdienst zuzuordnen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, welche die im Ortsgebiet gelegenen Liegenschaften mit Wasser versorgt. Die restlichen Ortschaften und Objekte verfügen einerseits über eigene Hausbrunnen und andererseits über private Wassergenossenschaften. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührens kalkulation 2023 bei 24 %.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt im Jahr 2020 einen Abgang von 12.893 Euro. In den darauffolgenden Jahren konnten geringe Überschüsse von 366 Euro und 5 Euro erzielt werden. Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 prognostiziert ebenfalls einen Überschuss in Höhe von 1.700 Euro.

Der Ergebnishaushalt zeigte für das Jahr 2020 ebenfalls ein negatives Nettoergebnis in Höhe von 25.579 Euro. 2021 und 2022 wurde wiederum ein positives Nettoergebnis von 4.874 Euro bzw. 7.197 Euro erreicht. Laut Gebührens kalkulation 2023 ergibt sich ein errechneter Kostendeckungsgrad von 105 %, welcher über dem einfachen Jahreserfordernis (> 100 %) liegt.

Die Einhebung und Verwendung von Überschüssen aus der Wasserversorgung unterliegen gesetzlichen Beschränkungen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „inneren Zusammenhang“ stehen (Erkenntnis des VfGH vom 10.10.2001, B 260/01). Die Aufsichtsbehörde hat in der Voranschlagsinformation empfohlen, jene Überschüsse, die dem „inneren Zusammenhang“ zugerechnet werden, zu begründen und zu dokumentieren.

Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse sollte entsprechend den Vorgaben der Voranschlagsinformation dokumentiert werden.

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgungen und Zinsen) lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich 9.349 Euro pro Jahr. Die Auszahlungen für Instandhaltungen bewegten sich im überprüften Zeitraum zwischen 4.630 Euro und 896 Euro. Für die geleisteten Verwaltungstätigkeiten wurde an den Betrieb jährlich eine Verwaltungskostentangente verrechnet, welche auf Schätzungen beruhte.

Die Berechnung der Verwaltungskostentangente sollte anhand der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erfolgen.

Eine Wassergebührenordnung erließ der Gemeinderat zuletzt am 16. Februar 2006. Eine Anpassung der Gebühren erfolgt jährlich im Zuge des Beschlusses des Gemeindevoranschlags über die Hebesätze. Die festgesetzten Wasseranschlussgebühren entsprachen jährlich den vom Land OÖ vorgegebenen Mindestgebühren.

Anhand einer stichprobenartigen Durchsicht der Bauakte wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage und die Vorschreibung der Anschlussgebühren überprüft. Dazu konnte festgestellt werden, dass einige Objekte nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgung angeschlossen waren, obwohl sie sich im anschlusspflichtigen Bereich der Wasserleitung befanden und keine Versorgung durch eine Wassergenossenschaft gegeben war. Die Ausnahmen von der Wasseranschlusspflicht und gleichzeitige Zustimmung der Versorgung der Liegenschaften durch Hausbrunnen erteilte der Bürgermeister überwiegend mündlich, in einzelnen Fällen liegt dem Bauakt ein formloses Schreiben bei.

Gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) besteht die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn der zu erwartende Wasserbedarf von der öffentlichen Versorgungsanlage voll befriedigt werden kann und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objekts (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt. Daraus folgt, dass – sofern nicht gemäß § 6 Oö. WVG 2015 eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu gewähren ist – der Anschluss vom Bürgermeister als zuständige Behörde hoheitlich durchzusetzen ist, diesbezüglich vom Gesetz also kein Ermessen eingeräumt wird.

Die von diesem Tatbestand betreffenden Liegenschaften sind zu eruieren und die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage umgehend umzusetzen.

Die Gemeinde gewährte bis zum Prüfungszeitpunkt keine Ausnahmen von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. WVG 2015, da keine Anträge einlangten.

Wasserbezugsgebühr

Die Berechnung erfolgt nach dem Wasserverbrauch laut eingebautem Wasserzähler. Die für das Jahr 2020 festgesetzte Wasserbezugsgebühr betrug 1,60 Euro je m³ (exkl. MwSt). Im Jahr 2021 wurde die Gebühr je m³ (exkl. MwSt) auf 1,70 Euro erhöht und seither auf diesem Niveau belassen. Die Gebühren lagen jährlich geringfügig über den Mindesttrichtsätzen des Landes OÖ.

Die gültige Wassergebührenordnung sieht eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr von 45,46 Euro (exkl. MwSt) jährlich vor. Für angeschlossene Grundstücke, deren Kosten für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge die Grundgebühr übersteigen, entfällt die Vorschreibung der Grundgebühr. Eine Grundgebühr bedingt, dass auch Abnehmer mit geringer Wassermenge in angemessener Weise an den Fixkosten der Versorgungsanlage beteiligt werden. Im Prüfungszeitraum konnte keine Vorschreibung der Grundgebühr festgestellt werden, obwohl bei 3 Objekten der tatsächliche Wasserverbrauch den Betrag der Grundgebühr nicht überschritt.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung insofern abzuändern, sodass sämtliche an die gemeindeeigene Wasserversorgung angeschlossene Liegenschaften eine Grundgebühr für die Bereitstellung der Wasserleitung zu entrichten haben. Ferner wird empfohlen, die Grundgebühr zu erhöhen.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2006 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu.

Da das Oö. WVG 2015 vorsieht, dass die gesamten Kosten für die Herstellung und Instandhaltung vom Objekteigentümer zu tragen sind, widerspricht eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung diesen gesetzlichen Regelungen.

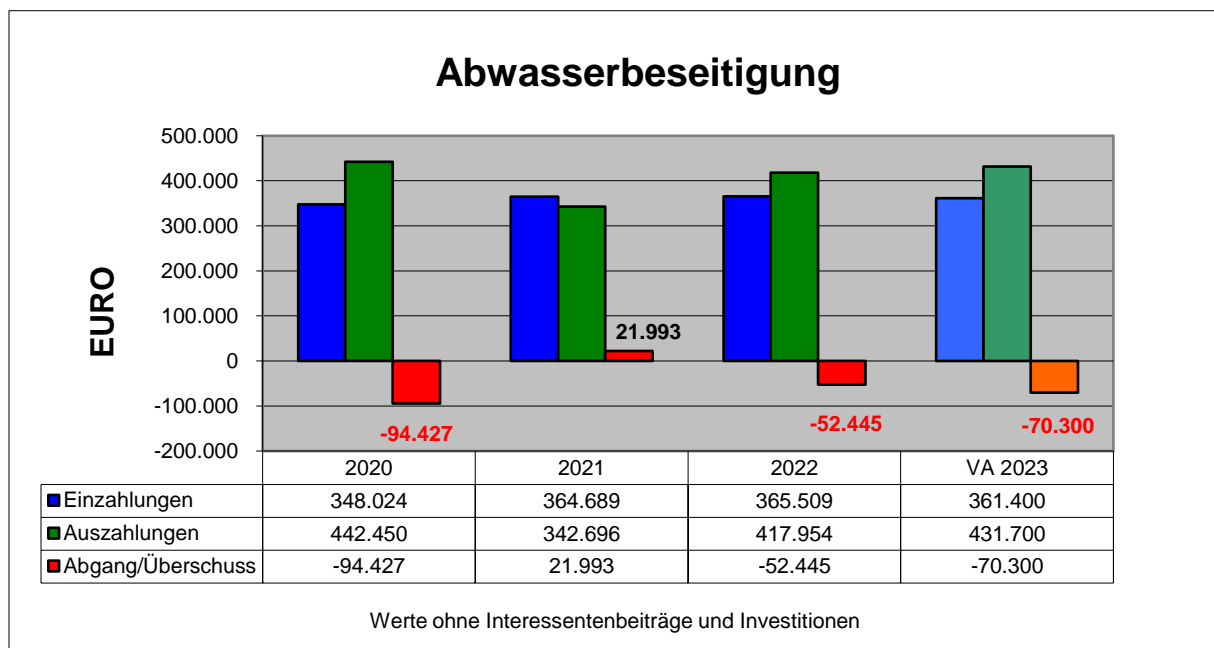
Die Wasserleitungsordnung ist gemäß den Bestimmungen des Oö. WVG 2015 anzupassen, vom Gemeinderat neu zu beschließen und dem Land OÖ zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr von 45,46 Euro (exkl. MwSt) unabhängig von der Größe des Grundstücks eingehoben. Die Bereitstellungsgebühr unterlag seit Inkrafttreten der Wassergebührenordnung im Jahr 2006 keiner Anpassung.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 11 Cent bzw. 110 Euro bei 1.000 m² angehoben werden.

Abwasserbeseitigung



Der überwiegende Teil des Gemeindegebiets ist durch das rund 21 km lange gemeindeeigene Kanalnetz erschlossen, wobei die Abwässer in der Kläranlage des Reinhaltverbandes „Schwanenstadt-Umgebung“ (RHV) gereinigt werden. Der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2022 liegt bei 86 % (1.790 Personen).

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt im Jahr 2020 einen Abgang in Höhe von 94.427 Euro. Im darauffolgenden Finanzjahr konnte ein positives Betriebsergebnis von 21.993 Euro erzielt werden, bevor im Jahr 2022 erneut ein Defizit von 52.445 Euro erwirtschaftet wurde. Im Voranschlag 2023 ist erneut ein Abgang in Höhe von 70.300 Euro präliminiert.

Der Ergebnishaushalt zeigte in den Jahren 2020 und 2022 ebenfalls negative Nettoergebnisse von 50.214 Euro und 45.753 Euro. Laut Gebührenkalkulation 2023 ergibt sich ein errechneter Kostendeckungsgrad von 88 %.

Im Sinne einer Vollkostenrechnung sollte grundsätzlich der Bereich Abwasserbeseitigung kostendeckend geführt bzw. ein 100 %iger Kostendeckungsgrad angestrebt werden.

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgungen und Zinsen) lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich 153.100 Euro pro Jahr. Dazu leistete der Bund jährliche Annuitätzuschüsse von durchschnittlich 78.020 Euro, womit ein Nettoschuldendienst von 75.080 Euro pro Jahr verblieb. Die Auszahlungen für Instandhaltungen bewegten sich 2020 und 2021 zwischen 9.462 Euro und 5.921 Euro und stiegen im Jahr 2022 auf einen Betrag von 58.820 Euro an. Die hohen Auszahlungen 2022 sind auf notwendige Kamerabefahrungen des Kanalnetzes zurückzuführen.

Für die von der Gemeinde geleisteten Verwaltungstätigkeiten wurde an den Betrieb jährlich eine Verwaltungskostentangente verrechnet, welche auf Schätzungen beruhte.

Die Berechnung der Verwaltungskostentangente sollte anhand der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erfolgen.

Eine Kanalgebührenordnung erließ der Gemeinderat zuletzt am 27. September 2007. Eine Anpassung der Gebühren erfolgt jährlich im Zuge des Beschlusses des Voranschlags über die Hebesätze. Die festgesetzten Kanalanschlussgebühren entsprachen jährlich den vom Land OÖ vorgegebenen Mindestgebühren.

Anhand einer stichprobenartigen Durchsicht der Bauakte wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Vorschreibung der Anschlussgebühren überprüft. Dabei war ersichtlich, dass bei sämtlichen land- und forstwirtschaftlichen Objekten, die sich innerhalb des anschlusspflichtigen Bereichs von 50 Metern befanden, kein Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage bestand. In einem Fall unterblieb die Vorschreibung der Anschlussverpflichtung, da laut Bauwerber die Abwässer in die benachbarte Senkgrube eingeleitet werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) besteht für Objekte Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt.

Laut § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn u.a. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich.

Bescheide für die Ausnahme von der Anschlusspflicht stellte die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt keine aus. Sofern keine Ausnahme von der Anschlusspflicht gewährt werden kann, ist der Anschluss vom Bürgermeister als zuständige Behörde hoheitlich durchzusetzen.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen.

Kanalbenützungsgebühr

Die für das Jahr 2020 festgesetzte Wasserbezugsgebühr betrug 4,10 Euro je m³ (exkl. MwSt). Im Jahr 2021 wurde die Gebühr je m³ (exkl. MwSt) auf 4,20 Euro erhöht und seither auf diesem Niveau belassen. Die Gebühren lagen jährlich geringfügig über den Mindesttrichsätzen des Landes OÖ. Die Berechnung erfolgt nach dem Wasserverbrauch laut eingebautem Wasserzähler, wobei die Verrechnung einer Mindestgebühr von 30 m³ Wasserverbrauch in der Gebührenordnung vorgesehen ist.

Es wird empfohlen, eine Mindestgebühr festzusetzen, die einer Abwassermenge zwischen 35 m³ und 50 m³ entspricht.

Für die Ableitung von Niederschlagswasser von Dach- und Vorplatzflächen wird eine jährliche Pauschale von 54,55 Euro (exkl. MwSt) pro angefangene 500 m² Bemessungsgrundlage verrechnet. Niederschlagswässer werden derzeit von 162 Objekten in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleitet.

Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen, empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Daher sollte die Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeananspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Laut gültiger Kanalgebührenordnung zählen gemäß § 2 Abs. 2 verglaste Loggias zur Bemessungsgrundlage. Bei einem 2013 fertiggestellten Bauvorhaben über den Zubau eines Wintergartens erfolgte entgegen dieser Regelung keine bescheidmäßige Vorschreibung einer ergänzenden Anschlussgebühr. Zum Prüfungszeitpunkt unterlagen diese Anschlussgebühren bereits der Verjährung.

Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungekürzt auszuschöpfen. Zudem sind die Regelungen laut Gebührenordnung ausnahmslos zu beachten.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

Die Kanalordnung, die der Gemeinderat am 17. März 2005 beschlossen hat, enthält keine Bestimmungen über die Kostentragung bei Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisationsanlage. Gemäß § 12 Abs. 2 Oö. AEG 2001 ist zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses der Eigentümer des Objekts verpflichtet.

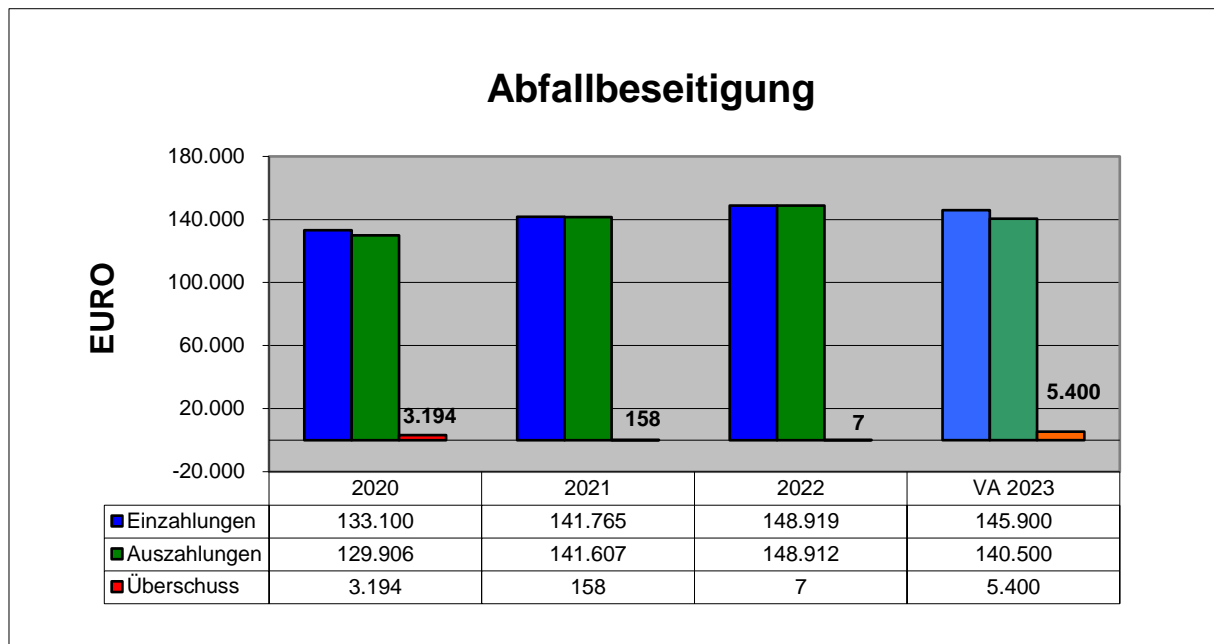
Die Kanalordnung sollte dahingehend abgeändert werden, dass sie den Bestimmungen des Oö. AEG 2001 entspricht.

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr eingehoben. Die Höhe der Gebühr wurde einheitlich für alle Grundstücke festgesetzt und gleicht jener Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr, die für einen Verbrauch von 30 m³ anfällt. Für das Jahr 2022 entspricht die Gebühr einem Betrag von 126 Euro (exkl. MwSt) je Grundstück.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 24 Cent bzw. 240 Euro bei 1.000 m² angehoben werden.

Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte in den Jahren 2020 bis 2022 Überschüsse zwischen 3.194 Euro und 7 Euro, welche in der operativen Gebarung verblieben. Laut Voranschlag wird im Finanzjahr 2023 ebenfalls mit einem Überschuss von 5.400 Euro gerechnet. Der Ergebnishaushalt wies im gesamten Prüfungszeitraum positive Nettoergebnisse von durchschnittlich 1.209 Euro aus.

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband Gmunden (BAV). Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, die entsprechende Gebühreneinhebung obliegt der Gemeinde. Im Prüfungszeitraum waren Beiträge an den BAV in Höhe von durchschnittlich 58.710 Euro pro Jahr zu leisten.

Die Abfallordnung beschloss der Gemeinderat am 29. März 2011. Die Abfuhrintervalle der Hausabfälle sind darin mit 4 bzw. bei Bedarf 2 Wochen, jene für die Biotonnenabfälle mit 2 Wochen vorgesehen. Die Sammlung und Abfuhr erfolgen durch einen beauftragten Dritten.

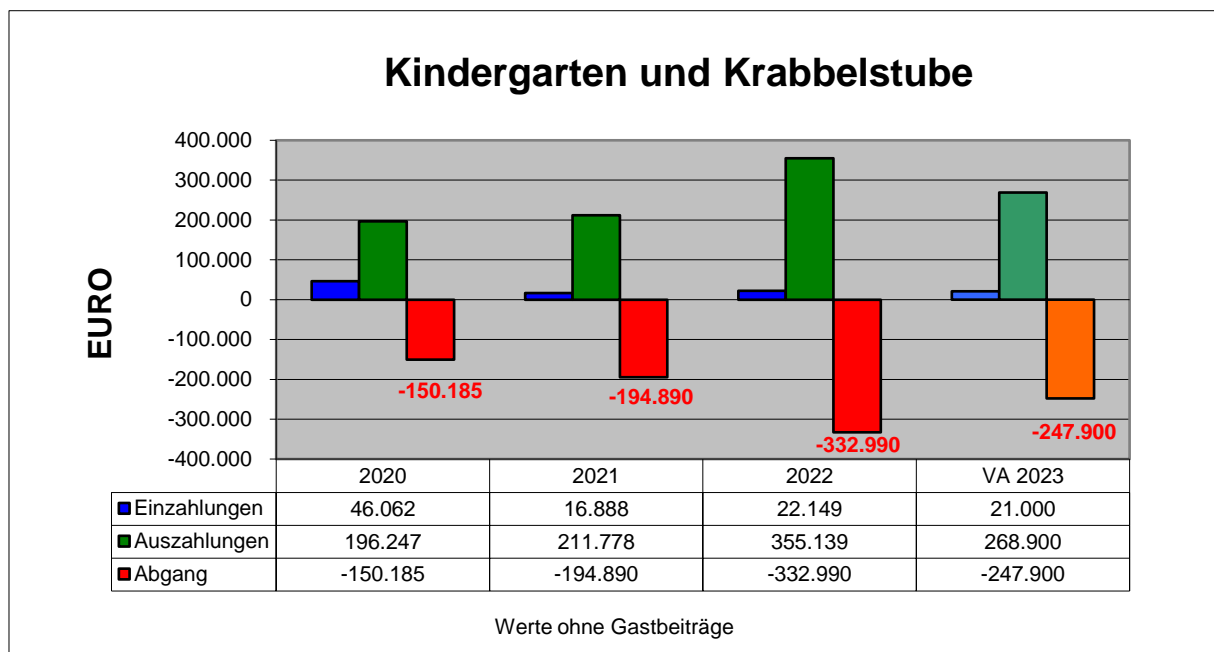
Der Gemeinderat hat am 17. Dezember 2019 eine neue Abfallgebührenordnung erlassen. Die Restabfallgebühr (inkl. Biotonne) wurde darin in Form einer jährlichen Mengengebühr festgesetzt. Die Mengengebühr wird nach dem Fassungsvermögen des Abfallbehälters bemessen und entspricht beispielsweise bei einem 90-Liter-Restabfallbehälter mit einem Abfuhrintervall von 4 Wochen einem Betrag von 126 Euro (exkl. MwSt) jährlich. Die Gebührenordnung enthält keine Bestimmungen über eine Grundgebühr.

Da eine Grundgebühr der Abdeckung der Fixkosten im Zusammenhang mit der Sammlung und Behandlung der Hausabfälle dienen soll, wird empfohlen, eine solche in der Abfallgebührenordnung festzusetzen.

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich 11.100 Euro pro Jahr, die auf Schätzungen beruhte.

Die Berechnung der Verwaltungskostentangente sollte anhand der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erfolgen.

Kinderbetreuung



Die Verwaltung der beiden Kinderbetreuungseinrichtungen obliegt der Pfarrcaritas (Rechts-träger). Das Gebäude, in dem beide Einrichtungen situiert sind, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Roitham am Traunfall. Für die Nutzung des Gebäudes wurde am 6. Oktober 1994 ein Pachtvertrag mit dem Rechtsträger abgeschlossen.

Die Betreuungseinrichtungen (Kindergarten und Krabbelstube) verzeichneten im Prüfungszeit-raum Abgänge zwischen 146.547 Euro und 322.862 Euro. Das wesentlich höhere Defizit im Jahr 2022 beruht auf einer höheren Forderung des Rechtsträgers zur notwendigen Bedeckung dessen Betriebsabgangs. Der Voranschlag 2023 geht von einem Fehlbetrag in Höhe von 235.900 Euro aus.

Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind Dienstag bis Donnerstag von 07:15 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Montag von 07:15 Uhr bis 13:30 Uhr und Freitag von 07:15 Uhr bis 12:30 Uhr. Die Krabbelstube ist Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet. Positiv zu erwähnen ist, dass die Gemeinde von der Möglichkeit der Einhebung eines Nachmittagstarifs gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung Gebrauch macht.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens einschließlich der Krabbelstube in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

Kindergartenjahr	2020/21	2021/22	2022/23
Gruppenanzahl - Kindergarten	3	3	4
Gruppenanzahl - Krabbelstube	1	1	1
Kinderanzahl - Kindergarten	67	69	84
Kinderanzahl - Krabbelstube	12	10	12
Jahresabgang	150.185 Euro	194.890 Euro	332.990 Euro
Abgang je Gruppe/Jahr	37.546 Euro	48.722 Euro	66.598 Euro
Abgang je Kind/Jahr	1.901 Euro	2.467 Euro	3.469 Euro

Der Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum 3- bzw. 4-gruppig geführt, wobei jährlich eine Vollauslastung gegeben war. Wurden im Kindergartenjahr 2020/21 noch 3 Regelgruppen

geführt, so teilten sich die Gruppen 2021/22 auf 2 Regel- und eine Integrationsgruppe mit einem Kind mit Beeinträchtigung auf. Im Kindergartenjahr 2022/23 wurden 2 Regelgruppen sowie 2 Gruppen mit insgesamt 3 Integrationskindern betreut. In der eingruppig geführten Krabbelstube wurde ebenfalls jährlich eine Volllauslastung erreicht.

Die Zuschussleistungen je Kind in den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von 1.901 Euro bzw. 2.467 Euro lagen noch im Mittelfeld vergleichbarer Einrichtungen. Der wesentlich höhere Abgang im Jahr 2022 von 3.469 Euro je Kind ist auf einen erhöhten Bedarf an Zuschussleistungen aufgrund des Anstiegs der Kinderzahl und der dafür notwendigen Einstellung zusätzlicher Fachkräfte sowie der Auszahlung gesetzlicher Abfertigungsleistungen zurückzuführen.

Neben der Betreuung übernimmt der Rechtsträger auch die Abwicklung der Busbegleitung für den Transport der Kindergartenkinder sowie die Mittagsverpflegung im Rahmen der Nachmittagsbetreuung. Die Lohnkosten der Busbegleitung, die Kosten der Mittagsverpflegung sowie die Elternbeiträge werden in der Buchhaltung des Rechtsträgers und somit in der jährlichen Abgangsdeckung dargestellt. Bringt man diese Ein- und Auszahlungen in Abzug ergibt sich eine Zuschussleistung je Kind von 1.742 Euro bzw. 2.206 Euro für die Jahr 2020 und 2021 und von 3.266 Euro für das Jahr 2022.

Da die Abrechnung des Rechtsträgers nicht zwischen Kindergarten und Krabbelstube unterscheidet bzw. nicht getrennt vorgelegt wird, kann ein expliziter Abgang je Kindergartenkind nicht eruiert werden.

Damit zwischen den Auszahlungen für Kindergarten und Krabbelstube unterschieden werden kann, ist vom Rechtsträger eine getrennte Abrechnung der Einrichtungen einzufordern.

Die Gemeinde verrechnete im Wege der internen Leistungsverrechnung keine Verwaltungskostentante.

Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentante darzustellen.

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags liegt im Kindergartenjahr 2022/2023 bei 116 Euro. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) seit dem Jahr 2021 ein maximaler Beitrag von 117 Euro eingehoben werden.

Kindergartentransport

Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Die Busbegleitung übernehmen abwechselnd die Kindergartenhelferinnen, wofür wöchentlich 2 Stunden aufgewendet werden. Da keine Mitarbeiterin unmittelbar mit der Busbegleitung betraut ist, konnten die exakten Personalkosten vom Rechtsträger nicht eruiert werden. Die Personalkosten wurden vom Rechtsträger im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich 9.680 Euro pro Jahr geschätzt.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich nachfolgend dar:

Jahr	2020	2021	2022
Transportkosten	15.035	22.685	25.070
Personalkosten Busbegleitung	9.680	9.680	9.680
Summe Auszahlungen	24.715	32.365	34.750
Elternbeiträge	2.937	3.538	2.861
Landesbeitrag	11.397	10.024	14.942
Summe Einzahlungen	14.334	13.562	17.803
Netto-Belastung	10.381	18.803	16.947

Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergab sich in den Jahren 2021 und 2022 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von 18.803 Euro bzw. 16.947 Euro. Aufgrund des teilweisen Wegfalls des Kindergartentransports im Zusammenhang mit den Kindergarten-schließungen im Jahr 2020 schloss dieses Jahr mit einem Defizit von 10.381 Euro ab. Der Zuschussbedarf der Gemeinde betrug im Jahr 2020 371 Euro und stieg in den Jahren 2021 und 2022 auf 752 Euro bzw. 807 Euro je Kind.

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird seit dem Kindergartenjahr 2022/23 ein monatlicher Kostenbeitrag von 13,50 Euro je Kind eingehoben. Mit den eingehobenen Beiträgen konnten die Personalkosten der Busbegleitung nicht gedeckt werden. Der ausgabendeckende Beitrag je Kind wäre in den Jahren 2020 und 2021 bei 21,89 Euro bzw. 22,33 Euro und im Jahr 2022 bei 29,52 Euro gelegen.

Es wird empfohlen, den Elternbeitrag schrittweise auf 25 Euro je Kind und Monat anzuheben, sofern darunter keine Auszahlungsdeckung gegeben ist.

Die Auszahlungen, welche die Gemeinde an den Transporteur leistete, sowie der Landesbeitrag fanden sich unter dem Haushaltsansatz des Kindergartens.

Im Sinne der Kostenwahrheit sollten sämtliche Ein- und Auszahlungen, die der Gemeinde für die Abwicklung des Kindergartentransports erwachsen unter dem Ansatz „2407 – Kindergartentransport“ dargestellt werden.

Nachmittagsbetreuung – Mittagsverpflegung

Für die Kinder des Kindergartens und der Krabbelstube wird eine Mittagsauspeisung angeboten. Die Essenszubereitung erfolgte bis Ende 2022 in der Mittelschule einer Nachbargemeinde, die Auslieferung der Portionen übernimmt eine Gemeindebedienstete. Die buchhalterische Darstellung der Geldbewegungen erfolgt unter dem Kindergarten.

Lagen die Essensportionen im Jahr 2020 coronabedingt noch bei 974 Portionen, erhöhten sie sich 2021 und 2022 auf 1.245 Portionen bzw. 1.345 Portionen. Von der Nachbargemeinde wurden dem Kindergarten Beträge von 3,66 Euro (2020), 3,86 Euro (2021) und 4,07 Euro (2022) je Portion in Rechnung gestellt. Den Essensteilnehmern wurde im Prüfungszeitraum ein Preis je Essensportion von 4,30 Euro weiterverrechnet.

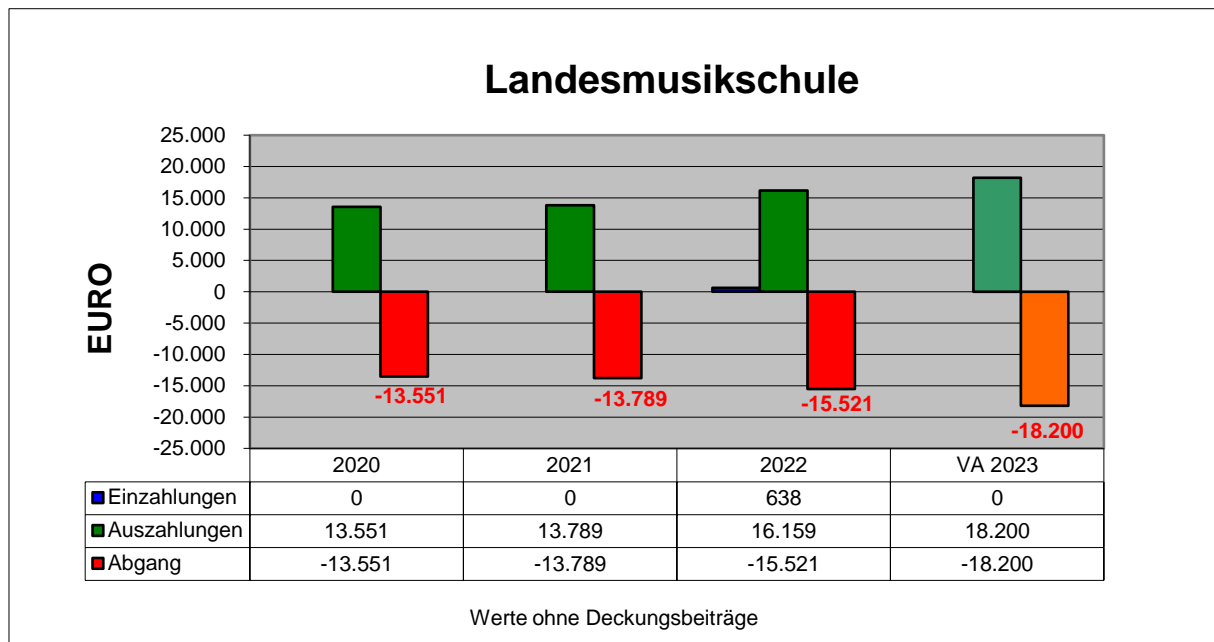
Unter Einrechnung der Personalkosten für die Essenszustellung errechnet sich für die Jahre 2020 bis 2022 ein durchschnittliches Defizit von 1.030 Euro pro Jahr. Für das Jahr 2022 ergibt sich ein zu tragender Zuschussbedarf der Gemeinde von 1,19 Euro pro Essensportion.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten privatrechtliche Entgelte, zu denen Essensentgelte zählen, ausgabendeckend vorgeschrieben werden.

Die Entgelte sollten daher jährlich an die Kostenentwicklung angepasst werden.

Seit dem Jahr 2023 wird die Zubereitung der Portionen von einem benachbarten Pflegeheim übernommen, wobei auch die Essenszustellung durch dessen Transporteur erfolgt. Der Einkaufspreis pro Portion beträgt 3,48 Euro.

Landesmusikschule

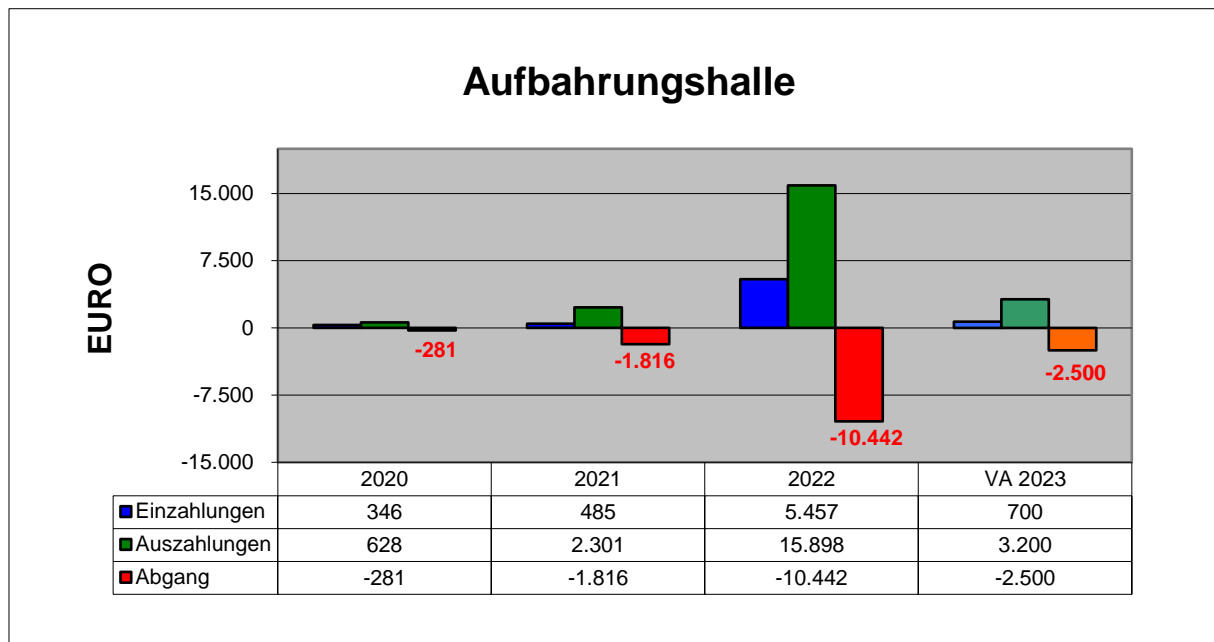


Die Landesmusikschule Roitham ist im Volksschulgebäude untergebracht. Sie wird als Zweigstelle im Schulverband der Landesmusikschule Laakirchen geführt.

Der Bereich Landesmusikschule verursachte in den Jahren 2020 bis 2022 Abgänge (ohne Deckungsbeiträge) zwischen 13.551 Euro bzw. 15.521 Euro. Den überwiegenden Teil der Auszahlungen stellten die Entgelte für die Reinigung durch ein externes Unternehmen dar, für welche im Prüfungszeitraum durchschnittlich 11.924 Euro aufzuwenden waren.

Den Fremdgemeinden wurde im Betrachtungszeitraum entsprechend der Vorgabe des Landes OÖ ein Deckungsbeitrag von 70 Euro je Schüler und Schuljahr vorgeschrieben, woraus jährlich zwischen 420 Euro und 1.050 Euro lukriert werden konnten.

Aufbahrungshalle



Die Aufbahrungshalle befindet sich im Gemeindeeigentum. Der Friedhof steht im Eigentum und in der Verwaltung der Pfarre Roitham am Traunfall. Die Abwicklung der Bestattung ist einem Privatunternehmen übertragen.

Für die Nutzung der Aufbahrungshalle durch die Pfarre bzw. durch das Privatunternehmen besteht keine schriftlichen Nutzungsvereinbarung.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung empfohlen.

Die Einrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum durchgehend Defizite zwischen 281 Euro und 10.442 Euro. Im Voranschlag 2023 ist ein Rückgang des Abgangs auf 2.500 Euro präliminiert. Der Anstieg der Auszahlungen im Jahr 2022 ist auf die Errichtung einer Aufgangsrampe für den Friedhof durch ein Bauunternehmen sowie die dafür aufgewendeten Eigenleistungen des Bauhofs von insgesamt 15.200 Euro zurückzuführen.

Da der Betrieb des Friedhofs und die Einhebung der Grabgebühren bei der örtlichen Pfarre liegt, wird es als zumutbar erachtet, der Pfarre die Leistungen des Bauhofs in Rechnung zu stellen.

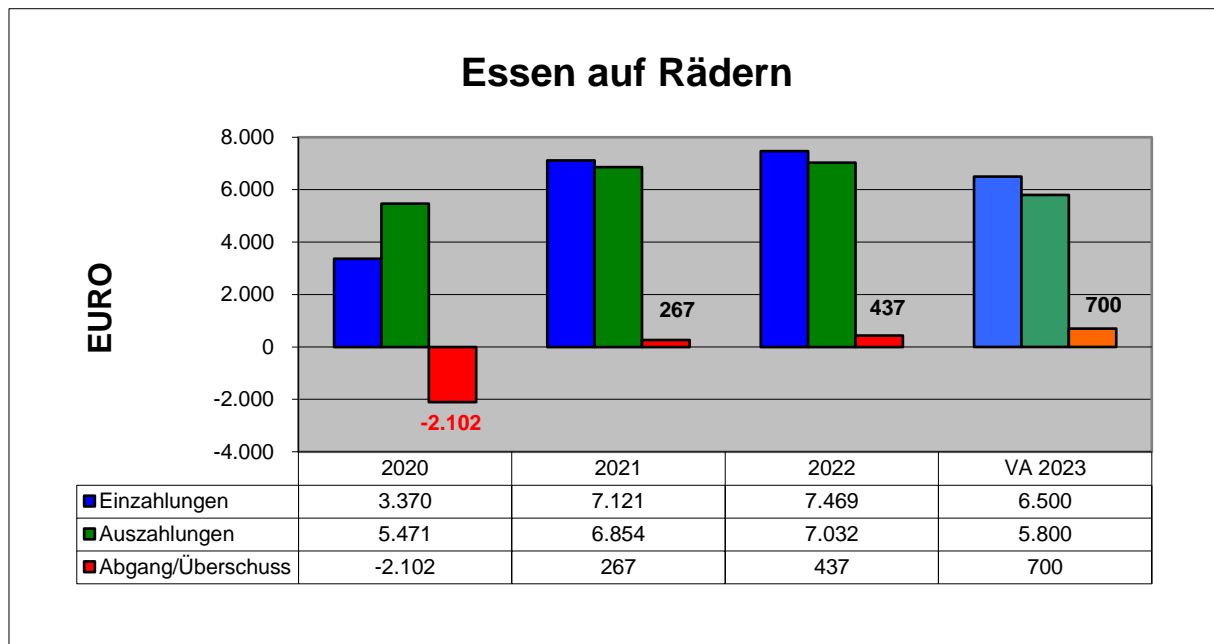
Die Gebührenordnung für die Aufbahrungshalle war zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung unauffindbar. Laut den Ausführungen der Gemeinde wurde diese zuletzt um das Jahr 1980 vom Gemeinderat erlassen.

Mit dem Bestattungsunternehmen wurde eine Gebühr pro Bestattung von 34,63 Euro vereinbart. Die Vereinnahmung der Gebühr übernimmt der Bestatter und transferiert diese jeweils zum Jahresende an die Gemeinde weiter. Die Gebühr unterlag seither keiner Anpassung.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollen privatrechtliche Entgelte für betriebliche Einrichtungen, zu denen auch die Aufbahrungshalle zählt, in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass die Betriebsauszahlungen durch die -einzahlungen bedeckt werden können.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird eine Anhebung des Nutzungsentgelts im Zuge der Erlassung einer neuen Gebührenordnung empfohlen.

Essen auf Rädern



Die auszugebenden Essensportionen für das Sozialangebot Essen auf Rädern werden Montag bis Freitag von einem externen Unternehmen zubereitet. Die Essenszustellung erfolgt durch eine Gemeindebedienstete (ca. 0,23 Personaleinheiten) gegen Refundierung der Fahrtkosten in Form des amtlichen Kilometergelds (0,42 Euro).

Im Jahr 2020 erwirtschaftete das Sozialangebot einen Abgang in Höhe von 2.102 Euro. In den darauffolgenden Jahren konnte ein Überschuss zwischen 267 Euro und 437 Euro erreicht werden. Da die durchgeführten Zustellungen des 4. Quartals erst im darauffolgenden Jahr weiterverrechnet werden, ergab sich jedoch periodenrein betrachtet im Jahr 2020 ein Abgang von 1.883 Euro und in den Jahren 2021 und 2022 Überschüsse von 384 Euro bzw. 991 Euro.

Der Tarif je Essensportion beläuft sich auf 6,90 Euro und wird direkt vom externen Unternehmen von den Essensbeziehern vereinnahmt. Die Beitragseinhebung für die Zustellung durch die Gemeindebedienstete erfolgt durch die Gemeinde. Hierfür wird pro Portionszustellung ein Entgelt von 3,90 Euro verrechnet. Im überprüften Zeitraum wurden pro Jahr durchschnittlich 1.590 Portionen ausgeliefert.

Weitere wesentliche Feststellungen

Geschäftsgebäude

Das Nebengebäude des Amtshauses sowie die Halle der ehemaligen Altstoffsammelinsel (Markthalle) befinden sich im Eigentum der Gemeinde Roitham am Traunfall. Die Markthalle wird ausschließlich von der Gemeinde als Austragungsort diverser Veranstaltungen genutzt, beispielsweise wird dort im Rahmen der Gesunden Gemeinde monatlich ein Bauernmarkt veranstaltet.

Beide Geschäftsgebäude wiesen in den Jahren 2020 bis 2022 durchgehend Defizite zwischen 4.039 Euro und 9.319 Euro aus. Die wesentlichsten Auszahlungspositionen stellten im Prüfungszeitraum die Instandhaltungen sowie die Vergütungsleistungen an den Bauhof für diverse Kleinreparaturen dar. Da im Jahr 2022 ein Unwetter das Dach des Nebengebäudes beschädigte, fielen hierfür Leistungen des Bauhofs von insgesamt 5.721 Euro an.

Für das Untergeschoss des Nebengebäudes, in welchem die ehemalige Bücherei situiert war, ist die Unterbringung eines Nahversorgers in Form eines Selbstbedienungsladens geplant. Für die notwendige Sanierung der Räumlichkeiten wurde für das Jahr 2023 mit Mehrauszahlungen von etwa 50.000 Euro gerechnet.

Im Obergeschoss des Nebengebäudes befinden sich Räumlichkeiten, die einem Verein zur Verfügung gestellt werden. Für die Überlassung besteht seit dem Jahr 1996 ein unbefristeter Pachtvertrag mit dem Verein. Darin wurde ein jährlicher Pachtzins von 363,36 Euro vereinbart, welcher einer Wertsicherung (Schwellenwertgrenze 5 %) unterliegt. Zusätzlich sind die angefallenen Heizkosten vom Verein zu tragen, wobei die Kanalbenutzungsgebühr und die Grundsteuer die Gemeinde übernimmt.

Seit Abschluss des Pachtvertrags wurde der Pachtzins jährlich in derselben Höhe und somit nicht wertgesichert vorgeschrieben. Seit dem Jahr 1996 wurde die vereinbarte Schwellenwertgrenze bereits 11 Mal überschritten.

Der Pachtzins ist entsprechend den vereinbarten vertraglichen Regelungen vorzuschreiben.

Der Pachtzins für die Räumlichkeiten des Nebengebäudes wurde im Prüfungszeitraum unter dem Ansatz „840 – Grundbesitz“ verbucht.

Die Einzahlungen sollten unter jenen Unterabschnitten verbucht werden, unter welchen der Gemeinde die Auszahlungen erwachsen.

Pfarr- und Gemeindebücherei

Seit November 2012 ist im Amtsgebäude in den ehemaligen Räumlichkeiten der Post eine Bücherei untergebracht. Zum Prüfungszeitpunkt belief sich der Bestand auf rund 4.000 Medien. Die Bücherei ist dienstags, donnerstags, freitags und sonntags für jeweils 2 bis 3 Stunden geöffnet und wird von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut. Das wöchentliche Entlehnungsentgelt liegt je nach Medium zwischen 0,50 Euro und 1 Euro.

Ein Gemeinschaftsvertrag der Pfarre und der Gemeinde Roitham am Traunfall besteht seit dem Jahr 2002, wobei sich die Gemeinde zur Tragung der Betriebskosten sowie der baulichen Instandhaltung verpflichtete. Der Büchereibetrieb musste in den Jahren 2020 und 2021 mit durchschnittlich 1.557 Euro und im Jahr 2022 mit 6.217 Euro bezuschusst werden. Aufgrund des Einbaus einer Terrassentüre stellten sich die Auszahlungen 2022 höher dar.

Die Belastung je Einwohner im Jahr 2022 in Höhe von 2,99 Euro stellte sich als hoch dar. Der vom Land OÖ vorgegebene Zielwert für dieses Jahr lag bei 1,08 Euro. Gemäß „Gemeindefinanzierung Neu“ sind die Netto-Auszahlungen je Einwohner ab dem Jahr 2023 auf 2 Euro zu begrenzen.

Auf die Einhaltung der vorgegebenen Zielwerte sollte verstärkt geachtet werden.

Volksschule

In der Gemeinde Roitham am Traunfall befindet sich eine Volksschule, welche samt Turnsaal und Landesmusikschule im Jahr 2015 neu errichtet und im Jahr 2017 erstmals bezogen wurde. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben in den Jahren 2020 bis 2022:

Jahr	2020	2021	2022
Tilgungen und Zinsen	81.300 Euro	80.701 Euro	80.947 Euro
Personalkosten	33.638 Euro	34.874 Euro	35.520 Euro
Entgelte an Dritte	27.273 Euro	28.284 Euro	33.627 Euro
Vergütungen an Bauhof	4.865 Euro	11.455 Euro	11.236 Euro
Sachausgaben	9.214 Euro	14.191 Euro	10.726 Euro

Die größte Ausgabenposition stellten mit durchschnittlich 80.983 Euro pro Jahr die Annuitätendienste für die aushaftenden Darlehen dar. Für die Reinigung der Volksschule durch eine Gemeindebedienstete wurden im Schnitt jährlich 34.677 Euro an Personalkosten ausbezahlt. Da die Gemeinde keinen Schulwart beschäftigt, werden allfällige Arbeiten vom Bauhof erledigt und über Vergütungsleistungen dem Bereich Volksschule angelastet.

Die laufenden Auszahlungen (ohne Gastschulbeiträge) banden im Prüfungszeitraum durchschnittlich 193.886 Euro pro Jahr. Umgelegt auf die Anzahl der Schüler ergibt sich für das Jahr 2022 ein Zuschussbedarf pro Schüler von 2.199 Euro. Dieser hohe Zuschussbedarf ist mit den hohen Darlehenstilgungen zu begründen. Zum Prüfungszeitpunkt bestanden 4 Darlehen, deren Laufzeiten zwischen 2024 und 2035 enden.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Für die Kinder der Volksschule wird in den Räumlichkeiten der Volksschule eine Nachmittagsbetreuung angeboten, wobei die Verwaltung und Kinderbetreuung einem privaten Rechts-träger übertragen sind. Eine Vereinbarung über die gemeindeseitige Übernahme des sich ergebenden Betriebsabgangs hat der Gemeinderat am 16. Juli 2018 beschlossen.

Die Betreuungseinrichtung steht während der Schulzeit von Montag bis Donnerstag zur Verfügung. Der monatliche Elternbeitrag betrug je Kind 30 Euro bei einem Betreuungstag, 55 Euro bei 2 Betreuungstagen, 75 Euro bei 3 Betreuungstagen und 95 Euro bei 4 Betreuungstagen.

Die schulische Nachmittagsbetreuung verursachte der Gemeinde im Jahr 2020 eine Netto-Belastung von 7.700 Euro. In den beiden darauffolgenden Jahren konnte die Einrichtung auszahlungsdeckend geführt werden. Für das Jahr 2023 ist eine Belastung von 1.700 Euro präliminiert.

Volksschulturnhalle

Der in der Volksschule befindliche Turnsaal wird sowohl im Rahmen des Turnunterrichts der Schulen als auch von Vereinen zur Sportausübung und teilweise von Privaten zur Ausrichtung von Veranstaltungen genutzt. Für die außerschulische Nutzung des Turnsaals bestand keine Tarifordnung. Von der Gemeinde wird von der Einhebung eines Kostenersatzes für die Benützung abgesehen.

Für die Vorschreibung von Benützungsentgelten im Zusammenhang mit der Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte hat das Land OÖ am 5. Mai 2017 zu IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy eine Muster-Tarifordnung zur Verfügung gestellt. Für aufgelaufene Betriebs- und Reinigungskosten sollten jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden.

Es wird empfohlen, für die außerschulische Nutzung des Turnsaals eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen.

Laufende Schulerhaltungsbeiträge

Laufende Schulerhaltungsbeiträge für die Volksschule hat die Gemeinde in den Jahren 2020 bis 2022 von durchschnittlich 1.240 Euro pro Jahr in Rechnung gestellt. Die Geldbewegungen in Zusammenhang mit der schulischen Nachmittagsbetreuung fanden in den jährlichen Vorschreibungen keine Berücksichtigung. Die laufenden Schulerhaltungsbeiträge wurden somit falsch berechnet und vorgeschrieben.

Es ist auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung zu achten.

Für den Besuch von Kindern in Volks-, Mittel- und Polytechnischen Schulen anderer Gemeinden wurden in den Jahren 2020 bis 2022 Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge zwischen 71.021 Euro und 95.138 Euro ausbezahlt. Die auf die Polytechnischen Schulen entfallenden Beiträge wurden fälschlicherweise der Mittelschule zugeordnet.

Für Geldbewegungen, die auf Polytechnische Schulen entfallen, ist der Haushaltsansatz „214 – Polytechnische Schulen“ zu verwenden.

Feuerwehrwesen

Die Gemeinde Roitham am Traunfall verfügt über eine Feuerwehr mit insgesamt 115 Mitgliedern und zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3. Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) beschloss der Gemeinderat am 18. Februar 2019.

Zum Prüfungszeitpunkt setzte sich der Fahrzeugbestand der Feuerwehren aus einem Kommandofahrzeug (KDO), einem Tanklöschfahrzeug mit Bergeausrüstung (TLFA-B), einem Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung (LFB-A2) und einem Kleinlöschfahrzeug-Logistik (KLFA-L) zusammen. Am 22. März 2022 fasste der Gemeindevorstand den Beschluss über die Ersatzbeschaffung des KDO im Planjahr 2024.

Die Netto-Belastungen beliefen sich in den Jahr 2020 und 2022 auf 38.974 Euro bzw. 39.739 Euro, was einer Aufwendung je Einwohner von 18,07 Euro bzw. 17,65 Euro entspricht. Zwischenzeitlich stieg die Netto-Belastung im Jahr 2021 aufgrund der Errichtung eines Löschwasserbehälters auf 65.834 Euro bzw. 30,52 Euro je Einwohner an. Die Richtwerte je Einwohner des Landes OÖ (2020: 16,23 Euro, 2021: 16,50 Euro, 2022: 16,98 Euro) wurden im Prüfungszeitraum stets überschritten.

Ab dem Jahr 2023 wird auf Basis des GEP jährlich für jede freiwillige Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Für die Freiwillige Feuerwehr Roitham am Traunfall entspricht der vorgegebene Maximalrahmen einem Betrag von 40.500 Euro. Im Voranschlag 2023 sind Auszahlungen von 45.100 Euro veranschlagt, welche den Maximalrahmen überschreiten. Bringt man jedoch jene Auszahlungen, die in diesen Finanzbedarf nicht miteingerechnet werden (Tilgungen, Zinsen, Heizkosten, Gebäudeversicherung) in Abzug, ergibt sich eine Summe von 39.800 Euro.

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung sowie die Feuerwehr-Gebührenordnung. Die Feuerwehr-Gebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 13. Dezember 2016. Eine Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht auf.

Die Gemeinde sollte auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschließen.

Einnahmen aus Feuerwehreinsatzverrechnungen waren in der Buchhaltung keine ersichtlich, da diese direkt von der Feuerwehr eingehoben wurden.

Die Gemeinde hat sämtliche Einzahlungen aus der Gebühren- und der Tarifordnung einzuhoben und in ihren Rechenwerken darzustellen.

Sportanlagen

Der Ansatz „262 – Sportplätze“ umfasst 2 in der Gemeinde angesiedelte Vereine, zum einen den Sportverein und zum anderen den Schützenverein. Die Sportanlage, bestehend aus einem Spiel- und Trainingsplatz, einer Tribüne, einem Kabinengebäude und einem Klubgebäude, befindet sich im Gemeindeeigentum. Die Räumlichkeiten des Schützenvereins sind im Feuerwehrgebäude untergebracht.

Mit dem örtlichen Sportverein wurde im Jahr 2007 für den Betrieb der gesamten Sportanlage ein Mietvertrag abgeschlossen. Gemäß Nachtrag zum Mietvertrag vom 15. Dezember 2015 verpflichtet sich der Sportverein zur Entrichtung einer jährlichen Miete von 6.100 Euro (exkl. MwSt) sowie zur Tragung sämtlicher Betriebskosten und des Verwaltungskostenbeitrags. Entgegen den vertraglichen Regelungen wird dem Verein eine jährliche Miete in Höhe von 3.500 Euro vorgeschrieben. Die Betriebskosten trägt die Gemeinde.

Die Bestimmungen gemäß gültigem Mietvertrag sind zu beachten.

Für die Überlassung des Schützenlokals liegt mit dem örtlichen Schützenverein ein Pachtvertrag aus dem Jahr 1994 vor. Darin wurde ein jährlicher Pachtzins von 726,73 Euro (inkl. MwSt) sowie die Übernahme der Wasser- und Kanalgebühren festgelegt. Zeitgleich wurde eine Vereinbarung abgeschlossen, in welcher sich die Gemeinde für die Dauer der Gültigkeit des Pachtvertrags zur Leistung eines Zuschusses in Höhe des Pachtzinses an den Verein verpflichtet. Seit dem Jahr 2016 wird auf eine Vorschreibung der Pacht an den Verein verzichtet.

Es wird als zumutbar erachtet, dem Verein das vereinbarte Entgelt in Rechnung zu stellen.

Die Belastungen der Gemeinde für die Sportanlagen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen 23.569 Euro und 17.892 Euro. Den überwiegenden Teil der Auszahlungen banden die jährlichen Vereinsförderungen in Höhe von 17.276 Euro im Jahr 2020, von 4.740 Euro im Jahr 2021 und von 6.839 Euro im Jahr 2022.

Der Mietzins des Sportvereins wurde im Prüfungszeitraum unter dem Ansatz „840 – Grundbesitz“ verbucht.

Kostensätze für die Überlassung von Liegenschaften zum Zwecke der Sportausübung sollten unter dem Haushaltsansatz „262 – Sportplätze“ dargestellt werden.

Musikheim

Das Musikheim, welches in einem Anbau des Feuerwehrgebäudes untergebracht ist, wird vom örtlichen Musikverein genutzt. Mit dem Musikverein besteht seit dem Jahr 1996 ein Pachtvertrag, in welchem neben einem jährlichen Pachtzins in Höhe von 726,73 Euro (inkl. MwSt) auch die Tragung der Betriebskosten vereinbart wurde.

Der Musikverein erhielt 2020 bis 2022 finanzielle Zuwendungen zwischen 1.648 Euro und 980 Euro. Die angefallenen Wasser- und Kanalgebühren werden dem Musikverein jährlich in Rechnung gestellt. Seit Beginn des Pachtverhältnisses verzichtete die Gemeinde auf eine Vorschreibung des Pachtzinses und der Betriebskosten.

Da die Nichtverrechnungen des Pachtzinses und der Betriebskosten indirekte Subventionen darstellen, sollte dem Verein die vereinbarten Entgelte in Rechnung gestellt werden.

Der Gemeinde entstanden jährliche Auszahlungen von 5.139 Euro (2020), 7.268 Euro (2021) und 5.481 Euro (2022). Die höheren Auszahlungen im Jahr 2021 sind auf vermehrte Bauhofleistungen aufgrund diverser Instandhaltungen zurückzuführen. Den größten Kostenfaktor stellten im Prüfungszeitraum die Personalkosten für die Reinigungsbediensteten dar. Die Reinigung des Musikheims erfolgt durch eine Gemeindebedienstete, für welche die Gemeinde zur Gänze die Lohnkosten trägt.

Es wird als zumutbar erachtet, dass die Kosten für die Reinigungskraft der Gemeinde vom Musikverein gänzlich ersetzt oder die Reinigungsarbeiten vom Musikverein erledigt werden.

Aus den Haushaltskonten der Jahre 2020 bis 2022 war zu entnehmen, dass neben der jährlichen Vereinsksubvention auch diverse Verköstigungen und die Jahreshauptversammlung des Musikvereins unter dem Konto „757 – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck“ verbucht wurden.

Laut Kontierungsleitfaden sind Bewirtungen – je nach dem tatsächlichen Zweck der Auszahlung – unter den Verfügungsmitteln oder den Repräsentationsausgaben darzustellen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen lag im Prüfungszeitraum zwischen 13.609 Euro und 18.573 Euro, was einer Auszahlung je Einwohner von 6,31 Euro bzw. 8,25 Euro entspricht.

Die Versicherungspolizze für die Einrichtung des Feuerwehrgebäudes beinhaltet eine Elektronikversicherung, welche über den Basisschutz einer Gemeinde hinausgeht. Zudem besteht eine Waldbrandversicherung, die laut den Landesvorgaben zu den freiwilligen Ausgaben zählt.

Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung jener Versicherungen, die über den Basisschutz hinausgehen, zu überdenken.

Im Jahr 2020 wurde für die bestehenden KFZ-Versicherungen eine Versicherungsanalyse durchgeführt und die Verträge neu abgeschlossen. Für die restlichen Versicherungspolizzen wurde bis zum Prüfungszeitpunkt keine fundierte Versicherungsanalyse in Auftrag gegeben. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 Jahre einer unabhängigen Analyse unterzogen werden.

Es wird empfohlen, zum gegebenen Zeitpunkt eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Grundbesitz – „Ansatz 840“

Der Haushaltsansatz verursachte im Jahr 2020 einen Abgang in Höhe von 44.718 Euro, da für den Ankauf eines öffentlichen Platzes eine Summe von 15.000 Euro aufgewendet wurde. Im Jahr 2021 lag das Defizit bei 13.958 Euro, bevor es 2022 aufgrund höherer Vergütungsleistungen an den Bauhof auf eine Höhe von 39.397 Euro anstieg.

Über den Haushaltsansatz 840 werden neben dem allgemeinen Grundbesitz der Gemeinde (zB Bauland) auch Auszahlungen in Zusammenhang mit der Ortsbildpflege bzw. -gestaltung sowie Gehwege, öffentliche Plätze und Grünflächen an öffentlichen Verkehrswegen abgebildet. Zudem werden sämtliche Mäh- und Baumschneidearbeiten im Gemeindegebiet hier dargestellt. Gemäß Kontierungsleitfaden sind unter diesem Ansatz Ein- und Auszahlungen für Grundbesitze ohne besondere Zweckwidmung zu verbuchen.

Auf die Vorgaben gemäß Kontierungsleitfaden sollte verstärkt geachtet werden.

Energieverbrauch – Strom

Die Auszahlungen für Strom lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich 28.151 Euro pro Jahr. Innerhalb des Gemeindegebiets wurden von 181 bestehenden Lichtpunkten bereits 60 % auf LED-Technologie umgerüstet, wovon 41 Lichtpunkte die Straßenbeleuchtung betrafen.

Für den Lieferzeitraum Jahresbeginn 2022 bis Jahresende 2024 besteht ein Stromliefervertrag mit einer vereinbarten Jahresliefermenge von rund 161.500 kWh zu einem Arbeitspreis von 8,99 Cent pro kWh. Den Abschluss des aktuellen Stromliefervertrags hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2021 beschlossen.

Energieverbrauch – Wärme

Die Gemeinde bezieht die Wärme für 5 gemeindeeigene Gebäude aus Heizungen, die mit Erdgas befeuert werden. Der letztgültige Energieliefervertrag, welcher noch bis Jahresende 2024 läuft, wurde mit einem Arbeitspreis (Fixpreis) von 6,56 Cent pro kWh abgeschlossen. Bis zum Jahresende 2021 konnten die Gaslieferungen noch zu einem Arbeitspreis von 2,39 Cent pro kWh bezogen werden.

Bezifferten sich die Heizkosten im Jahr 2020 noch auf 12.030 Euro, so stiegen sie im Jahr 2022 auf 17.830 Euro an. Die höheren Auszahlungen lassen sich zum einen durch den Anstieg des Arbeitspreises und zum anderen durch den höheren Verbrauch begründen. Die Wärmepreise je MWh (inkl. MwSt) lagen in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 49,31 Euro und 97,33 Euro und damit innerhalb des Landesrichtsatzes.

Infrastrukturkostenbeitrag

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (ua. die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtung etc.) anfallen.

Im Prüfungszeitraum schloss die Gemeinde keine Infrastrukturkostenvereinbarungen ab, da keine entsprechenden Umwidmungen erfolgten. Für zukünftige Abschlüsse von derartigen Vereinbarungen beschloss der Gemeinderat am 27. September 2022 einen Pauschalbetrag. Demzufolge wird für die Kosten der Errichtung der Infrastruktur ein Betrag von jeweils 20 Euro pro Quadratmeter vorgeschrieben, womit den Vorgaben der „Gemeindefinanzierung Neu“ (mindestens 15 % des ortsüblichen Baugrundpreises) entsprochen wird.

Raumordnung – Planungskosten

Im Rahmen der Bauverwaltung entstanden der Gemeinde in den Jahren 2020 bis 2022 Kosten für Planänderungen zwischen 3.806 Euro und 21.205 Euro. Einnahmenseitig waren keine Kostenersätze zu verzeichnen, da eine Direktverrechnung des Ziviltechnikers mit den Grundstückseigentümern erfolgte.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte 2020 bis 2022 Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt 414.984 Euro, wovon 351.517 Euro für die investive Gebarung oder eine Rücklage verwendet wurden. Eine Summe von insgesamt 63.942 Euro verblieb für sonstige Investitionsmaßnahmen in der laufenden Gebarung. An Aufschließungsbeiträgen vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum 28.992 Euro, die überwiegend an diverse investive Einzelvorhaben zugeführt wurden.

Aus Erhaltungsbeiträgen für den Bereich Kanal konnten Einnahmen von insgesamt rund 14.491 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß in der operativen Gebarung belassen.

Die Gemeinden werden gemäß Oö. ROG 1994 ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungs- bzw. eine Wasserversorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich

anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Der Gemeinderat fasste am 13. Dezember 2022 den Beschluss, die Erhaltungsbeiträge für beide Bereiche um jeweils 50 % (Kanal auf 0,36 Euro/m², Wasser auf 0,17 Euro/m²) zu erhöhen. Diese Maßnahme soll einerseits einen Anreiz auf Baulandmobilisierung schaffen und andererseits der Baulandhortung entgegenwirken, da im Gemeindegebiet etwa 40 gewidmete, aber nicht verfügbare Bauparzellen bestehen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte betreffend die Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge hat keine Mängel ergeben.

Freiwillige Auszahlungen

Jene Ermessensausgaben, die unter die freiwilligen Auszahlungen ohne Sachzwang zählen, bezifferten sich in den Jahren 2020 bis 2022 auf 28,92 Euro, 21,11 Euro und 26,11 Euro pro Einwohner. Die Werte je Einwohner der Jahre 2020 und 2022 stellten sich als hoch dar.

Im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung wird empfohlen, eine kritische Durchsicht der Förderausgaben vorzunehmen und die Fördermittel gezielt einzusetzen.

Zur Förderung der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen hat der Gemeinderat im Dezember 1998 Richtlinien beschlossen. Den jährlichen Auszahlungen für Förderungen lagen keine Verwendungsnachweise zugrunde. Laut den Landesrichtlinien haben Förderungen ohne Verwendungsnachweis zu unterbleiben.

Für Förderungen sind Verwendungsnachweise einzufordern.

Betriebsförderungen – „Ansatz 789“

Mit Beschluss vom 29. Jänner 2019 gewährte der Gemeindevorstand einem örtlichen Jungunternehmen eine Betriebsförderung entsprechend den Richtlinien des Landes OÖ, die eine Refundierung der Kommunalsteuer für neu geschaffene Arbeitsplätze im Ausmaß von maximal 50 % für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren vorsehen. In den Jahren 2019 bis 2021 erhielt das Unternehmen eine Gesamtförderung in Höhe von 3.358 Euro.

Entgegen den Empfehlungen des Landes OÖ schloss die Gemeinde mit dem Jungunternehmen keine schriftliche Förderungsvereinbarung ab.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollten schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Darüber hinaus wird über diesen Haushaltsansatz der Annuitätendienst für ein im Jahr 2010 aufgenommenes Darlehen zur Schaffung eines Betriebsbaugebiets abgewickelt. Das Darlehen sollte primär der Finanzierung des abzuführenden Anteils an die Oberösterreichische Technologie- und Marketinggesellschaft m.b.H. (TMG) dienen. Gemäß Kooperationsvertrag aus dem Jahr 2001 erbrachte die TMG sämtliche Leistungen, die für die Aufschließung des Baugebiets benötigt wurden. Im Gegenzug verpflichtete sich die Gemeinde für einen Zeitraum von 10 Jahren 50 % der Kommunalsteuer des ersten im Betriebsbaugebiet angesiedelten Betriebs an die TMG weiterzuleiten.

Kontierungsempfehlungen

Die Haushaltskonten des Jahres 2022 wurden hinsichtlich der Einhaltung der Kontierungsvorgaben des Landes OÖ überprüft, wobei zahlreiche Fehlkontierungen auffielen. Eine Aufstellung über jene Fehlkontierungen, die nicht bereits in diesem Bericht angeführt sind, wurde der Buchhaltung im Zuge der Gebarungsprüfung ausgehändigt.

Im Hinblick auf die VRV 2015 wird empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche von Bürgermeistern eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Die getätigten Ausgaben im Bereich der Repräsentation überschritten den veranschlagten Budgetrahmen in den Jahren 2021 und 2022 um 20 % bzw. 418 %.

Zukünftig ist zu beachten, dass die im Gemeinderat beschlossenen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung nicht überschritten werden dürfen und daher vom Bürgermeister einzuhalten sind.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2020	2021	2022
Repräsentationsausgaben (Euro)			
Gesetzlicher Rahmen	6.369	6.465	7.168
Höchstgrenze laut VA bzw. 2. NVA	0	500	500
getätigte Auszahlungen	0	600	2.589
Rahmenausschöpfung	0 %	9 %	36 %
Budgetansatzausschöpfung	0 %	120 %	518 %
Verfügungsmittel (Euro)			
Gesetzlicher Rahmen	12.739	12.931	14.336
Höchstgrenze laut VA bzw. 2. NVA	9.300	9.300	9.400
getätigte Auszahlungen	3.513	6.648	8.380
Rahmenausschöpfung	28 %	51 %	58 %
Budgetansatzausschöpfung	38 %	71 %	89 %

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchstrahmen für beide Bereiche nahm der Bürgermeister im gesamten Prüfungszeitraum (2020 bis 2022) zu durchschnittlich 62 % in Anspruch. Die Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens lag im selben Zeitraum hingegen bei 30 %. Für das Jahr 2022 ergeben sich für beide Zwecke Gesamtauszahlungen in Summe von 10.969 Euro bzw. 4,87 Euro je Einwohner.

Festzustellen war, dass diverse Auszahlungen, die laut Kontierungsleitfaden den Verfügungsmitteln zuzuordnen wären, auf anderen Haushaltskonten verbucht wurden. Würde man diese Auszahlungen in die Verfügungsmittel miteinrechnen, wäre die Höchstgrenze im Jahr 2022 überschritten.

Auf die korrekte Verbuchung gemäß den Vorgaben des Kontierungsleitfadens sollte verstärkt geachtet werden. Die vom Gemeinderat festgelegten Ausgabengrenzen beider Bereiche sind einzuhalten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist erstmals im Jahr 2022 seinem gesetzlichen Auftrag nachgekommen. In den Jahren 2020 und 2021 beraumte der Ausschuss lediglich 4 bzw. 3 Sitzungen an, was im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen stand.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahrs und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Positiv zu erwähnen ist, dass in den Sitzungen des Prüfungsausschusses neben der klassischen Kassen- und Belegprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebarungsbereiche behandelt und einer Kontrolle unterzogen wurden.

Aufwandsentschädigungen

Gemäß § 34 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 beträgt die Aufwandsentschädigung in Gemeinden mit 1.001 bis 4.500 Einwohnern für den 1. Vizebürgermeister 17 %, für den 2. Vizebürgermeister 12 % und für den 3. Vizebürgermeister 9 % des Bezugs des Bürgermeisters. Laut § 34 Abs. 4 Oö. GemO gebührt den Fraktionsobleuten eine Aufwandsentschädigung von 12 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Die Aufwandsentschädigungen wurden im Prüfungszeitraum entsprechend den gesetzlichen Regelungen errechnet und ausbezahlt.

Sitzungsgelder

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 15. Dezember 1998 erlassen. Das Sitzungsgeld wurde für Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse mit 1 % des Bezugs eines nicht hauptberuflich tätigen Bürgermeisters festgesetzt. Für die Vorsitzführung eines Ausschusses gebührt dem Obmann bzw. dessen Stellvertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 % des Bezugs eines nebenberuflich tätigen Bürgermeisters.

Die Berechnung und Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgte im Prüfungszeitraum in korrekter Höhe.

Investitionen

Die investiven Einzelvorhaben wiesen in den Jahren 2020 und 2021 ausgeglichene Ergebnisse aus. Das Jahr 2022 zeigte einen Gesamtfehlbetrag in Höhe von 94.274 Euro. Aus dem Jahr 2019 wurde ein Abgang von 294.350 Euro ins Jahr 2020 übertragen.

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 24 % auf Kreditmittel, zu 23 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung, zu 19 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 13 % auf sonstige Kapitaltransferzahlungen, zu 12 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge und zu 10 % auf sonstige Beiträge auf.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2022 stellte sich nur ein Vorhaben negativ dar. Die Ausfinanzierung des ausgewiesenen Fehlbetrags über 94.274 Euro ist für das Jahr 2023 mittels Bedarfszuweisungsmittel und Zuführungen aus der operativen Gebarung geplant.

Für das Jahr 2023 beträgt die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ unter einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro 32 %.

Mittelfristige Investitionsvorschau

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2023 wurde der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 beschlossen. Darin sind unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit für diesen Zeitraum Auszahlungen von insgesamt 6.283.900 Euro für diverse investive Einzelvorhaben vorgesehen. Die Gesamtauszahlungen betreffen im Wesentlichen den Zubau des Feuerwehrgebäudes, die Erweiterung des Kindergartens und den geplanten Straßenbau innerhalb des Gemeindegebietes.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Roitham am Traunfall ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 9. Oktober 2023 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Gemeinde Roitham am Traunfall die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Gmunden, November 2023

Der Bezirkshauptmann
Ing. Mag. Alois Lanz, MBA